

**10/2018**



Das Rathaus von Bad Staffelstein (Lkr. Lichtenfels).  
In der Adam Riese Halle von Bad Staffelstein findet 2018 die Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags statt (siehe Quintessenz).

Der Bayerische Gemeindetag  
im Internet:  
<http://www.bay-gemeindetag.de>

**BayGT-mobil App:**



Version für Android



Version für Apple

Die Geschäftsstelle ist über  
folgende E-Mail erreichbar:  
[baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)

Die Zeitschrift des

**BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

**Bayerischer Gemeindetag**

<b>QuintEssenz</b> .....	349
<b>Editorial</b> .....	351
<b>Dr. Gerd Landsberg: Neues Einwanderungsgesetz?</b> .....	352
<b>Gerhard Dix: BayKiBiG – eine Zwischenbilanz aus kommunaler Sicht</b> .....	354
<b>Cornelia Hesse: Gemeinsam mehr erreichen!</b> .....	359
<b>Zukunft des bezahlbaren Wohnens gestalten</b> .....	364
AUS DEM VERBAND .....	367
VERANSTALTUNGEN .....	370
Aktuelles aus Brüssel .....	374
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Oktober und November 2018 .....	378
<b>Dokumentation:</b>	
<b>BayGT-Pressenote 16/2018 vom 18.09.2018: Lasst den Gemeinden die Möglichkeit, Erschließungsbeiträge zu erheben!</b> .....	386
<b>BayGT-Pressenote 17/2018 vom 19.09.2018: Appell des Gemeindetags: Grundwasserschutz verbessern!</b> ..	387
<b>BayGT-Schnellinfo 19/2018 vom 05.09.2018: Ausführungsverordnung zur Düngerverordnung</b> .....	388

### **Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle**

**Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.**



**BAYERISCHER  
GEMEINDETAG**

**Herausgeber und Verlag:**  
Bayerischer Gemeindetag,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts;  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für  
Redaktion und Anzeigen:**  
Wilfried Schober,  
Bayerischer Gemeindetag  
Dreschstraße 8, 80805 München  
Tel. 0 89 / 36 00 09-30  
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;  
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;  
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten  
© Bilder: BayGT  
© Titelbild: Bad Staffelstein

**Anzeigenverwaltung:**  
Bayerischer Gemeindetag  
Katrin Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43  
**Druck, Herstellung und Versand:**  
Druckerei Schmerbeck GmbH  
Gutenbergstraße 12  
84184 Tiefenbach b. Landshut

**////// Bayerischer Gemeindetag**

**Landesversammlung 2018**

Am 10. und 11. Oktober 2018 treffen sich die 142 Delegierten und zahlreiche Ehrengäste zur Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags in der Adam Riese Stadt Bad Staffelstein. Präsident Dr. Uwe Brandl wird auch diesmal wieder eine politische Standortbestimmung für den Verband vornehmen. Wie immer wird diese mit großer Spannung erwartet. Denn bekanntlich nimmt der oberste Repräsentant des größten Kommunalverbands Bayern kein Blatt vor dem Mund und spricht eine deutliche Sprache. Dafür ist er bekannt, beliebt und – bisweilen bei der Bayerischen Staatsregierung – gefürchtet. Mal schauen, was er diesmal alles zum Besten gibt.

Vier Tage vor der Landtagswahl in Bayern darf man auch gespannt sein, was Bayerns Kommunalminister Joachim Herrmann über die bayerischen Gemeinden und Städte sagen wird. „Bayern braucht starke Gemeinden“, lautet sein Redemanuskript. Diese Aussage wird sicher auch dem bayerischen Finanzminister in den kommenden Verhandlungen über den kommunalen Finanzausgleich ins Stammbuch geschrieben werden.

Wie die Bürger die Kommunalpolitik wahrnehmen und bewerten, wird Prof. Manfred Güllner, Geschäftsführer des Forsa-Meinungsforschungsinstituts, darlegen. Vermutlich wird diese Statistik die beste von allen sein – angesichts des Chaos auf der politischen Bühne in Berlin.

Und nicht zuletzt wird der Geschäftsführer des Gemeindetags, Dr. Franz Dirnberger, die Arbeit der Geschäftsstelle im Jahre 2018 Revue passieren lassen.

Fazit: Die Delegierten und Ehrengäste der Landesversammlung dürfen sich auf interessante und aussagekräftige Ansprachen und Reden freuen. In der November-Ausgabe der Verbandszeitschrift werden einige der Statements abgedruckt werden.

**////// Gesellschaft**

**Neues Einwanderungsgesetz?**

Braucht Deutschland ein Einwanderungsgesetz? Seit langem wird diese Frage lebhaft diskutiert. Die große Koalition hat sich darauf verständigt, noch in diesem Jahr ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu verabschieden. Während die deutsche Wirtschaft große Erwartungen an einen Zustrom an Fachkräften aus dem Ausland erhofft, befürchten andere einen weiteren Zustrom an Migranten nach Deutschland.

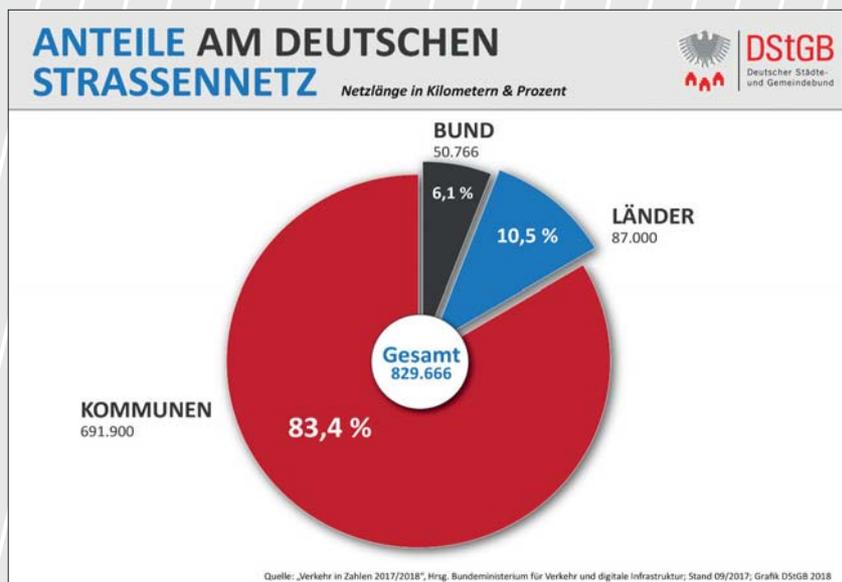
Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, beschäftigt sich auf den **Seiten 352 und 353** mit der Frage, ob es wirklich eines solchen Gesetzes bedarf. Er weist zutreffend darauf hin, dass es bereits seit langem eine gesetzliche Regelung für die Zuwanderung von Nicht-EU-Ausländern gibt. Innerhalb der EU besteht ohnehin freier Zugang zum Arbeitsmarkt. Nach der derzeit bestehenden Zuwanderungsregelung für Drittstaatsangehörige können bereits heute Personen mit einer Berufsausbildung nach Deutschland kommen, wenn sie besonders gut qualifiziert und für einen der 61 sogenannten Mangelberufe in Frage kommen. Dazu zählen Gesundheits- und Pflegeberufe.

Den Fachkräftemangel in Deutschland wird das neue Gesetz nicht beheben, sondern allenfalls leicht abmildern können, meint der Autor. Denn: selbst eine Verdoppelung der Anzahl von Erwerbstätigen aus Drittstaaten könnte den deutschen Fachkräftebedarf nicht annähernd befriedigen. Eine spürbare Erhöhung der Zuwanderung aus Nicht-EU-Staaten hätte keinen nennenswerten Einfluss auf den Fachkräftemangel. Er plädiert stattdessen dafür, die Zuwanderungsregelungen einfacher, praktikabler und weniger bürokratisch zu gestalten. Vielmehr sollen die bestehenden Möglichkeiten der Ausbildung und Weiterqualifikation von Arbeitssuchenden in Deutschland und Europa genutzt und ausgebaut werden.

**////// Kinderbildung- und -betreuung**

**BayKiBiG – eine Zwischenbilanz**

Im Jahre 2005 geschah in Bayern eine kleine Revolution. Das gute alte Bayerische Kindergartengesetz wurde ersetzt durch das Bayerische Bildungs- und -betreuungsgesetz, kurz BayKiBiG. Für manche brach damals eine Welt zusammen: an die Stelle einer – einfachen – pauschalen Personalkostenfinanzierung des Freistaats und der Kommunen trat



eine – für viele als undurchführbar angesehene – Kind- und Buchungszeit bezogene Abrechnung. Und dann sollte auch noch die Länge der Buchungszeit für den Sprössling bei der Berechnung der Förderhöhe eine maßgebliche Rolle spielen. Man befürchtete ein bürokratisches Monster.

Viele Jahre später bewertet Gerhard Dix, zuständiger Referent in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags auf den **Seiten 351 bis 357** das BayKiBiG aus heutiger Sicht. Sein Fazit: das neue Finanzierungssystem ist plausibel und gerecht und lenkt die öffentlichen Gelder dorthin, wo diese auch gebraucht werden. Außerdem weist er darauf hin, dass der erstmalig verankerte Förderanspruch der Träger von Krippen- und Hortplätzen einen echten Durchbruch in Sachen Finanzierungssicherheit für die Kommunen und Träger gebracht hat. Unterm Strich hat sich die neue Jugendhilfeplanung als Fundament eines oft passgenauen Angebots vor Ort erwiesen.

Die qualifizierte Bedarfsplanung durch die Gemeinden hat sich im Laufe der Jahre als tragfähiges Fundament für eine wegweisende Weichenstellung in Sachen zukunftsorientierter Bildungs- und Familienpolitik auf örtlicher Ebene herausgestellt.

Umso unverständlicher mutet es seiner Meinung an, dass der Bund ganz aktuell mit dem Gesetzentwurf eines „Gute-Kita-Gesetzes“ daherkommt, ganz so, als ob es bisher nur schlechte Kita-Gesetze gegeben hätte. Das zeigt, dass an höherer Stelle den Gemeinden und Städten entweder die Bewältigung der Aufgabe nicht zugebraut wird, oder das man ohnehin schon immer alles besser wusste. Dabei fehlt es an ganz was Anderem als an Geld: an Erzieherinnen und Erziehern. Außerdem findet man gerade in Großstädten und Ballungsräumen keinen Baugrund für Kindertagesstätten mehr. An dieser Stelle wäre es viel wichtiger, den Kommunen unter die Arme zu greifen.



**Gespräch mit Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey**

Der geplante Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Grundschulkindern und der vorliegende Gesetzentwurf eines Gute-Kita-Gesetzes waren Gegenstand eines Gespräches des DStGB-Präsidenten Dr. Uwe Brandl und des DStGB-Beigeordneten Uwe Lübking mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Franziska Giffey. Dr. Brandl stellte klar, dass vor der Einführung neuer Rechtsansprüche sehr genau geprüft werden müsse, ob und wann diese räumlich, insbesondere aber personell umgesetzt werden können. Auch die Finanzierungsfrage müsse nach dem Grundsatz des Koalitionsvertrages „Wer bestellt, bezahlt“ geklärt werden. Die Ministerin hat sich aufgeschlossen gegenüber den Argumenten gezeigt. Es soll unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände die geforderte sorgfältige Bedarfsanalyse erfolgen. Dazu gehöre auch die Frage, wie die notwendigen Erzieherinnen und Erzieher gewonnen werden können. Auch müsse sichergestellt werden, dass die Finanzhilfen des Bundes tatsächlich bei den Kommunen ankommen.

© BMFSGJ

## ////// Bürgermeisterinnen

### Gemeinsam mehr erreichen!

Auf Einladung des Österreichischen Gemeindebunds und der Bürgermeisterin von St. Ulrich am Pillersee trafen sich in dieser Tiroler Gemeinde vom 6. bis 8. August 2018 erstmals rund 80 Bürgermeisterinnen aus Österreich, Deutschland, der Schweiz, Südtirol und Luxemburg. Allein aus Deutschland waren 10 Bürgermeisterinnen angereist, 9 davon aus Bayern. Auf den **Seiten 359 und 362** berichtet Frau Cornelia Hesse, in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags zuständig für die Betreuung der Arbeitsgemeinschaft „Frauen führen Kommunen“, über die gelungene Veranstaltung in Österreich. Auf **Seite 363** findet sich eine beeindruckende Collage, die einen guten Eindruck von der schönen Tagung hinterlässt.

## ////// Wohnen in Bayern

### Bezahlbares Wohnen in Bayerns Kommunen

Kaum ein aktuelles Thema treibt die Bürgerinnen und Bürger mehr um, als die explodierenden Mieten in den Großstädten und Ballungsräumen. Es gibt sogar einige Demonstrationen zu diesem Thema. Deshalb veranstaltete der Verband der Wohnungswirtschaft Bayern am 11. September 2018 in Nürnberg eine Diskussionsrunde mit hochkarätigen Kommunalvertretern. Für den Bayerischen Gemeindetag berichtete 2. Vizepräsident Thomas Zwingel, 1. Bürgermeister der Stadt Zirndorf, das es derzeit keine Bauflächen mehr gibt. Für Landwirte ist es aufgrund steuerlicher Nachteile und der Lage an den Finanzmärkten sehr unattraktiv, Bauland zu verkaufen. Diese und weitere Ausführungen können Sie auf den **Seiten 364 und 365** nachlesen.

## Eigentum verpflichtet!



„Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ So lauten die beiden ersten Absätze des Art. 14 GG. Das sind Sätze wie aus Stein genauen. Jedes Wort hat seine Bedeutung. Das ist nicht das Eigentumsverständnis des 19. Jahrhunderts, das das Eigentum gleichsam als zunächst unbeschränktes Naturrecht betrachtet und dem Eigentümer eine Rechtsstellung eingeräumt hat, aus der heraus er mit dem Eigentumsgegenstand machen konnte und durfte, was er wollte. Die Väter des Grundgesetzes formten seinerzeit ein ganz anderes Bild des Eigentums. Schon der Inhalt des Eigentums wird durch die Gesetze bestimmt. Das heißt nichts Anderes, als dass der Gesetzgeber das Recht hat festzulegen, was überhaupt zum Eigentum gehören soll. Und alles Eigentum steht unter einem Allgemeinwohlvorbehalt; nicht nur das Eigentümerinteresse, sondern gleichrangig das, was der Gesellschaft insgesamt nützt, ist bei jeder staatlichen Entscheidung, aber auch beim Gebrauch des Eigentums durch den Eigentümer zu berücksichtigen.

Gerade führen wir eine intensive Diskussion über die Frage, wie der in weiten Teilen Bayerns festzustellenden Wohnungsnot zu begegnen ist, gleichzeitig aber die unvermehrte Ressource Boden geschützt werden kann. Das scheint ein unauflöslicher Konflikt zu sein. Auf der einen Seite rufen Politiker aller Couleuren den Gemeinden zu, Bauland zur Verfügung zu stellen, auf der anderen Seite fordern – teilweise die gleichen Personen – die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen. Natürlich gibt es da keinen Königsweg. Aber eine gute Idee wäre auf jeden Fall zu versuchen, dort, wo schon Baurecht besteht, dieses auch entsprechend umzusetzen. Dafür bräuchten die Gemeinden rechtliche Instrumente, um die Eigentümer – und jetzt kommt das böse Wort – dazu zu zwingen.

Gefragt ist hier natürlich in erster Linie der Bundesgesetzgeber und konkret das Baugesetzbuch. Dort finden sich schon jetzt durchaus brauchbare Hilfestellungen, vom gemeindlichen Vorkaufrecht bis hin zur städtebaulichen

Entwicklungsmaßnahme. Diese Regelungen reichen aber bei Weitem nicht aus und sind obendrein überwiegend so kompliziert und mit Rechtsunsicherheiten behaftet, dass eine Gemeinde nicht selten die Finger davon lässt.

Hier kommt der Koalitionsvertrag der Bundesregierung ins Spiel. „Wir werden“ – heißt es da – „die Kommunen bei der Aktivierung von Bauland und Sicherung bezahlbaren Wohnens unterstützen und streben dazu weitere Verbesserungen im Bauplanungsrecht an.“ Hervorragend denkt sich der geneigte Leser, um dann aber mit dem nächsten Satz konfrontiert zu werden: „Weitere Verschärfungen der Eingriffsmöglichkeiten der Kommunen in Eigentumsrechte durch Gestaltung auf Bundesebene werden dabei nicht verfolgt.“ Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass! Was sollen das für Verbesserungen sein, die den Gemeinden zwar neue Instrumente in die Hand geben, deren Einsatz aber tunlichst ohne Beschränkung des Eigentums ablaufen soll? Lebt der Autor dieser Passage, was sein Eigentumsverständnis betrifft, noch im vorvorigen Jahrhundert?

Nicht nur hier würde man sich vom Bundesgesetzgeber mehr Mut wünschen. In manchen Regionen des Freistaats führt ein Bebauungsplan zu exorbitanten Wertsteigerungen für das Grundstück. Sollte dieser Gewinn nicht wenigstens teilweise der Allgemeinheit zu Gute kommen? Dafür finden wir im Grundgesetz leider keine Aussage, aber immerhin in Art. 161 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung aus dem Jahre 1946: „Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- oder Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.“

**Dr. Franz Dirnberger**  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Bayerischen Gemeindetags

## Neues Einwanderungsgesetz?

**Dr. Gerd Landsberg,  
Hauptgeschäftsführer des  
Deutschen Städte- und Gemeindebunds**

Die Große Koalition hat sich darauf verständigt, noch in diesem Jahr ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu verabschieden. Das wird in Teilen von Politik und Öffentlichkeit mit großen Erwartungen verbunden. Man sieht darin einen wichtigen Schritt, dem Fachkräftemangel zu begegnen und die Migrationsbewegungen zu beeinflussen, indem man Perspektiven schafft.

### Zuwanderung bereits gesetzlich geregelt

Dabei wird häufig übersehen, dass es in Deutschland bereits eine gesetzliche Regelung für die Zuwanderung von Nicht-EU-Ausländern gibt. Es existieren rechtliche Rahmenbedingungen im Bereich der Arbeitsmigration, die in den letzten Jahren deutlich liberalisiert wurden. Nach Ansicht der OECD gehört Deutschland mittlerweile sogar zu den liberalsten Ländern im OECD-Raum der 36 wirtschaftsstarke Mitgliedsländer. Darüber hin-

aus gilt innerhalb der EU der freie Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die zurzeit geltenden relevanten Zuwanderungsregelungen für Drittstaatenangehörige finden sich in den §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz sowie in der Beschäftigungsverordnung. Diese Regelungen eröffnen eine Vielzahl von Möglichkeiten:

### Möglichkeiten der Fachkräftezuwanderung

Personen mit einer (als gleichwertig anerkannten) Berufsausbildung können nach Deutschland kommen, wenn sie besonders gut qualifiziert sind und nur für einen der 61 sogenannten Mangelberufe in Frage kommen, wie zum Beispiel für Gesundheits- und Pflegeberufe. Eine sogenannte Vorrangprüfung, wonach deutsche Bewerber vorrangig zu berücksichtigen sind, gibt es nicht mehr.

Zusätzlich gibt es Sonderregelungen für den erleichterten Zuzug von Hochschulabsolventen (kein konkretes Arbeitsplatzangebot erforderlich), ausländischen Auszubildenden und Studenten sowie Spitzenkräfte von Wissenschaft und Wirtschaft.

Eine Sonderregelung gilt für die sogenannten West-Balkan-Staaten. Hier können nach einem fest vereinbarten Kontingent Personen zwecks Ausführung von Werkverträgen für eine begrenzte Zeit nach Deutschland einreisen.

Auch ausländische Studenten mit deutschem Hochschulabschluss sind privilegiert. Sie haben zunächst Anspruch auf die Erteilung einer soge-

nannten Blue Card (Blaue Karte EU) befristet auf bis zu vier Jahren.

### Aktuelle Zahlen: Fachkräftezuwanderung aus Drittstaaten

Im Jahre 2017 erhielten 107.642 Drittstaatenangehörige einen entsprechenden Aufenthaltstitel im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit in Deutschland – eine Steigerung um fast 24 000 Erwerbstätige im Vergleich zum Vorjahr. Natürlich kann man diese Regelungen entbürokratisieren, die Verfahren vereinfachen, auf die Liste der Mangelberufe verzichten (so die Forderung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) und dem Ganzen politische Attraktivität verleihen.

### Den Fachkräftemangel in Deutschland wird das neue Gesetz nicht beheben, sondern allenfalls leicht abmildern können.

60 Prozent, also mehr als die Hälfte aller deutschen Unternehmen, sehen das Thema Fachkräftemangel als die zentrale Herausforderung an. Längst können teilweise Aufträge nicht ausgeführt werden, weil das Fachpersonal fehlt. Zurzeit verlassen pro Jahr 700 000 Schüler die Schule und ca. 1 Million Menschen gehen in Rente. In zwei Jahren gehen 1,2 Millionen pro Jahr in Rente und die Schülerzahl bleibt weitgehend gleich.

Das heißt im Umkehrschluss: Selbst eine Verdopplung der Anzahl von Erwerbstätigen aus Drittstaaten könnte unseren Fachkräftebedarf nicht annähernd befriedigen. Eine spürbare Erhöhung der Zuwanderung aus Nicht-EU-Staaten hätte keinen nennenswerten Einfluss auf den Fachkräftemangel.



Dr. Gerd Landsberg

© DStGB

### Bekämpfung des Fachkräftemangels: Nationale und europäische Maßnahmen

Notwendig ist ein abgestuftes Vorgehen. Die Qualifizierung von Fachkräften in Deutschland, der Spracherwerb von Flüchtlingen mit Bleiberecht sowie die Gewinnung von Arbeitskräften innerhalb der EU sollten in einem ersten Schritt erfolgen.

(1) Richtiger und wichtiger wäre es für die Wirtschaft, die Möglichkeit der Gewinnung von Fachkräften in Deutschland selbst massiv auszubauen. Es gibt rund 232 600 erwerbslose Personen unter 25 Jahre in Deutschland. Die Ausbildungsquoten müssen erhöht werden. Vor allem gilt es aber auch, die Anstrengungen bei der Vermittlung zwischen Erwerbslosen sowie Ausbildungssuchenden und offenen Stellen deutlich zu intensivieren.

(2) Es wäre sicher auch hilfreich, alles zu unternehmen, dass Flüchtlinge qualifiziert werden und einen Arbeitsplatz finden. Der Spracherwerb ist die größte Hürde bei der Arbeitsplatzsuche. Hier sollten – entsprechend der Ansätze aus den skandinavischen Ländern – Spracherwerb und Berufsqualifikation nicht aufeinander folgen, sondern zeitgleich absolviert werden. Sprachliche Qualifikation und berufliche Ausbildung sollten von Anfang an kombiniert werden. Sinnvoll ist zudem, hier an die beruflichen Qualifikationen anzuknüpfen, die Geflüchtete bereits aus ihren Herkunftsstaaten mitbringen und diese zu gleichwertigen Qualifikationen zu ertüchtigen.

(3) Auch im EU-Ausland wie Spanien und Griechenland, mit hoher Jugendarbeitslosigkeit, gibt es viele Menschen, die schon eine Ausbildung haben oder in Deutschland ausgebildet werden könnten. Diese Potenziale sind bei weitem nicht ausgeschöpft. Mit einem höheren Engagement in diesem Bereich könnte man zugleich ein positives Zeichen für den europäischen Integrationsprozess setzen. Die Schaffung von Beratungs- und Kompetenzzentren dort, wo in der EU eine hohe Jugendarbeitslosigkeit herrscht,

könnte die Vermittlung freier Arbeitskräfte und offener Stellen deutlich erhöhen. Auch die Vermittlung von Sprachkursen kann hier – in Verbindung mit den vorhandenen Angeboten etwa der Goethe-Institute – integriert werden. Auch ließe sich dieser Ansatz auf die West-Balkan-Staaten ausweiten, wo viele Menschen nach wie vor über gute Deutschkenntnisse verfügen, was die Arbeitsvermittlung deutlich erleichtert.

### Migrationsbewegung durch Gesetz kaum zu beeinflussen

Erweiterte Möglichkeiten der Fachkräftezuwanderung nach Deutschland können für einzelne, gut ausgebildete Migranten eine neue Perspektive aufzeigen. Das geplante Gesetz allerdings wird keinen nennenswerten Einfluss auf die Migrationsbewegungen nach Deutschland und Europa haben. Dagegen sprechen zum einen die geringen Zahlen, aber auch der Umstand, dass ein Großteil der Flüchtlinge keine von uns als gleichwertig akzeptierte berufliche Qualifizierung hat.

Ein genereller sogenannter „Spurwechsel“ von Asylverfahren hin zu einer Erwerbsmigration für Geflüchtete und Asylbewerber würde die un-

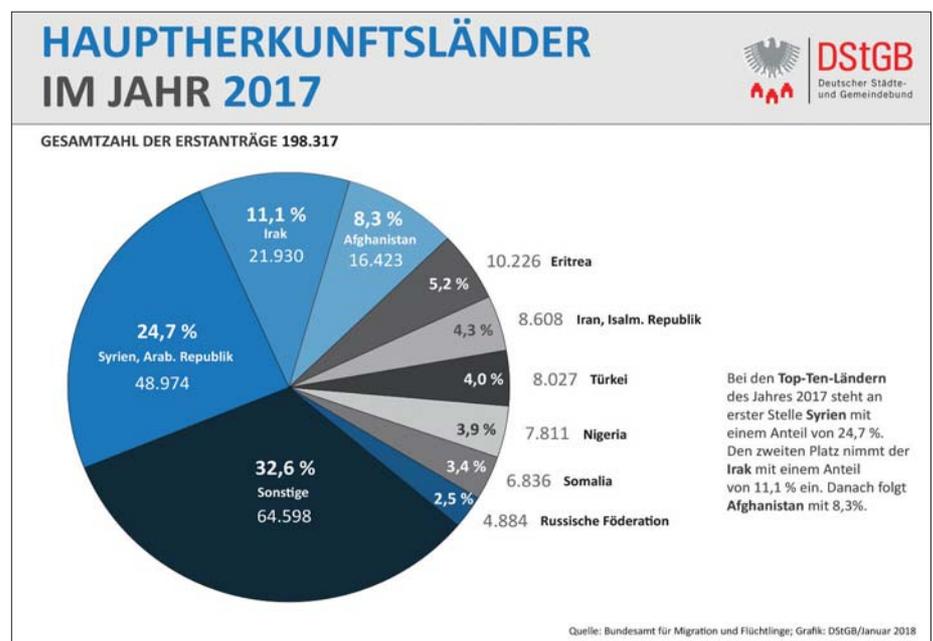
terschiedlichen Ziele vermischen und die Akzeptanz eines Fachkräftezuwanderungsgesetzes infrage stellen. Vorstellbar ist allenfalls, Personen, die seit vielen Jahren in Deutschland als Geduldete leben, integriert sind und arbeiten, ab einem bestimmten Stichtag einen dauerhaften Aufenthalt zu gewähren.

### Kaum positive Wirkung durch Fachkräftezuwanderungsgesetz zu erwarten

Es ist wichtig, die Zuwanderungsregelungen einfacher, praktikabler und weniger bürokratisch zu gestalten. Die Erwartungen an die Wirkung eines neuen Fachkräftezuwanderungsgesetzes sollten jedoch nicht überschätzt werden. Vor diesem Hintergrund sollten vielmehr die bestehenden Möglichkeiten der Ausbildung und Weiterqualifikation von Arbeitsuchenden in Deutschland und Europa genutzt und ausgebaut werden.

*weitere Informationen:*

**Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg**  
 Deutscher Städte- und Gemeindebund  
 Marienstraße 6, 12207 Berlin  
 Tel. 030 / 773 07 223  
[gerd.landsberg@dstgb.de](mailto:gerd.landsberg@dstgb.de)



## BayKiBiG – eine Zwischenbilanz aus kommunaler Sicht

Gerhard Dix,  
Bayerischer Gemeindetag

Was war das damals für ein Aufschrei im Landtag, in den Gemeinden, bei den Erzieherinnen und Erziehern sowie bei den Wohlfahrtsverbänden, als am 8. Juli 2005 das Bayerische Bildungs- und Betreuungsgesetz (Bay KiBiG) in Kraft trat. Alles sollte neu geregelt, die Finanzierungsgrundlage für die Träger geändert, ein Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) eingeführt und den Gemeinden Planungsaufgaben übertragen werden. Wahrlich eine Mammutaufgabe für alle Beteiligten, insbesondere für die Gemeinden, die vor Ort mit all diesen Veränderungsgängsten aller Beteiligten hautnah konfrontiert worden sind. Was war geschehen?

### Kitas als harter Standortfaktor

Eine ehemals pauschale Personalkostenfinanzierung des Staates und der Kommunen – je 40 Prozent – wurde passgenau auf eine Kind- und Buchungszeit bezogene Abrechnung umgestellt. Weg vom Gießkannenprinzip

hin zu einer zielgerichteten Förderung. Für die Kinder – unter oder über drei Jahren, mit Migrationshintergrund oder mit individuellem Förderbedarf – werden seither unterschiedlich hohe staatliche und kommunale Zuschüsse an die Einrichtungsträger gezahlt. Auch die Länge der Buchungszeit in der Einrichtung spielt bei der Berechnung der Förderhöhe eine entscheidende Rolle. Das klingt plausibel und gerecht und lenkt die öffentlichen Gelder dorthin, wo diese auch entsprechend gebraucht werden.

Darüber hinaus gibt es seit der Einführung des BayKiBiG einen gesetzlichen Förderanspruch der Träger für Krippen- und Hortplätze. Bis dahin galten für diese Betreuungseinrichtungen Förderrichtlinien, die stets un-

ter einem Haushaltsvorbehalt standen. Die Aufnahme auch dieser Einrichtungen im Bay KiBiG war ein echter Durchbruch in Sachen Finanzierungssicherheit für die Kommunen

und Träger. Doch die Umstellung auf die neuen Förderspielregeln und die Umsetzung des fast 500-seitigen BEP stellten die Gemeinden vor ungemein große personelle, finanzielle und organisatorische Herausforderungen. Darüber hinaus wurden kreisangehörige Gemeinden eng in diesen Teilaspekt der Jugendhilfeplanung mit eingebunden (Art. 7 BayKiBiG). Obwohl zunächst völliges Neuland, das eher unsicher betreten wurde, erweist sich dieses Instrumentarium heute als Fundament eines oft passgenauen Angebots vor Ort. Längst führen auch kleinere Gemeinden eine qualifizierte Bedarfsplanung durch, sammeln die Daten aus dem Einwohnermeldeamt, schauen sich die Bauentwicklung vor Ort genauer an, befragen die Eltern nach ihren Wünschen und erstellen Prognosen für entstehende Bedarfe in den kommenden Jahren. Das ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ein tragfähiges Fundament für eine wegweisende Weichenstellung in Sachen zukunftsorientierter Bildungs- und Familienpolitik auf örtlicher Ebene.

Denn Kindergärten und auch Schulen spielten über Jahrzehnte hinweg lange nicht die herausragende Bedeutung in der Kommunalpolitik wie heute. Als „weichen Standortfaktor“ wurden diese Einrichtungen abgetan. Sie waren eben vor Ort vorhanden und befanden sich je nach finanzieller Möglichkeit der Gemeinde in einem unterschiedlichen Zustand und boten in der Regel halbtags Bildungs- und Betreuungsplätze an. Um pädagogische Konzepte kümmerten sich die Gemeinden in der Regel nicht. Ir-

### ÖFFENTLICHE AUSGABEN FÜR KINDERTAGESBETREUUNG



Zuwachs  
**213%**  
bedeutet  
+19,4  
Mrd. Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt; Grafik: DstGB 2018

gendwie waren ja auch alle zufrieden. Und wenn nicht, hatte dies damals auch keine politischen Auswirkungen. Doch bereits vor etwa 20 Jahren, später als in den Großstädten und in den Ballungsräumen, wurde der Wunsch seitens der Eltern und der Wirtschaft auch in den ländlichen Räumen immer lauter, ganztägige Angebote zu schaffen, um Beruf und Familie besser vereinbaren zu können. Es sollten aber nicht nur die Angebote quantitativ ausgebaut werden, sondern auch qualitativ. Da schlug die große Stunde der Bundes- und Landespolitik. Der Personalschlüssel musste verbessert werden und jede Einrichtung brauchte ein eigenes pädagogisches Konzept. Ein Rechtsanspruch wurde normiert. Flächendeckende und bedarfsgerechte Angebote sollten rasch geschaffen werden. Die Kommunen standen und stehen bis heute unter starkem Druck. Damit begann auch ein interkommunaler Wettbewerb, der gerade im ländlichen Raum bis heute anhält. Und so wurde aus einem einst „weichen“ längst ein „harter“ Standortfaktor, wenn es darum geht, junge Familien vor Ort zu halten oder neue zu gewinnen. Gleiches gilt für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Und so schossen die Kitas mit Milliarden schweren Investitionen aus dem Boden, stieg die Zahl der zu betreuenden Kinder steil an, und der Ansturm auf Ganztagesbetreuung hält bis heute unvermindert an. Das ist die gesellschaftliche Realität, die an dieser Stelle nicht weiter kritisch hinterfragt werden soll.

### Ausgaben explodieren

In Zahlen ausgedrückt: Wurden im Jahr 2005 insgesamt 421.727 Kinder in Kindertageseinrichtungen betreut, so waren es 2017 mit 548.822 über 30 Prozent mehr. Gab es 2005 7.366 Kindertageseinrichtungen, wuchs deren Zahl bis 2017 auf 9.353 an, was einem Zuwachs von 27 Prozent entspricht. Allein die Zahl der Krippen stieg von 366 Einrichtungen im Jahr 2005 auf 1.491 in 2016 um über das Vierfache an, im gleichen Zeitraum ebenso die Zahl der dort betreuten Kinder von 8.165 auf 37.294.

Insbesondere bei Kindern unter drei Jahren sowie bei Grundschulkindern ist die Nachfrage nach Betreuungsangeboten stark angestiegen. So stieg die Betreuungsquote für unter Dreijährige im Jahr 2010 von 20,5 Prozent auf 31,2 Prozent im Jahr 2016 und die für 6 bis 10-Jährige im gleichen Zeitraum von 30,7 auf 53,1 Prozent. Die durchschnittliche Betreuungszeit in den Kindertageseinrichtungen liegt aktuell bei 6 bis 7 Stunden pro Tag.

Damit einhergehend gingen die Ausgaben der Kommunen für Investitionen, Personal und laufende Kosten explosionsartig nach oben. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht in Sicht. Alleine der Bund hat seit 2008 vier Sonderinvestitionsprogramme zur Kinderbetreuungsfinanzierung in einer Gesamthöhe von ca. 4,5 Milliarden Euro aufgelegt. Hinzu kommen die Ausgaben des Freistaats im investiven Bereich in Höhe von über 1,2 Milliarden Euro seit 2010. Die Kommunen dürften deutlich mehr investiert haben. Die staatlichen Ausgaben des Freistaats für die Betriebskosten in der Kinderbetreuung stiegen seit 2010 in Höhe von 860,5 Millionen Euro kontinuierlich auf 1.723,8 Milliarden Euro im vergangenen Jahr an. Da es sich hier um eine Komplementärfinanzierung handelt, liegen die kommunalen Ausgaben demnach in glei-

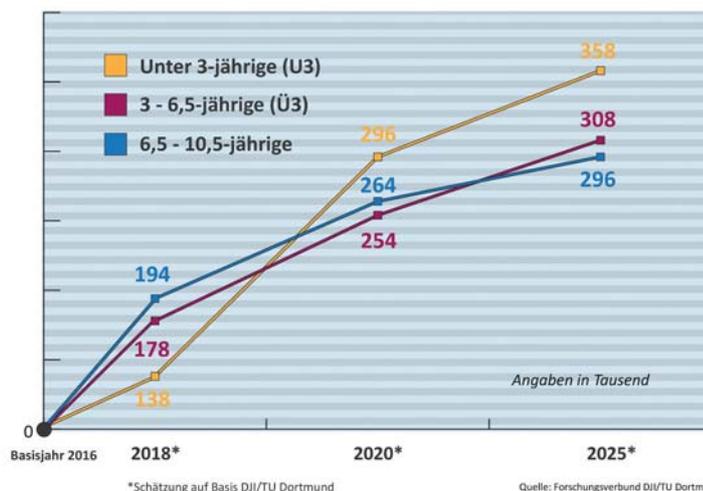
cher Höhe zuzüglich der freiwilligen gemeindlichen Leistungen über sogenannte Defizitverträge. Bundesweit sind die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung zwischen den Jahren 2000 und 2015 von 8,5 auf 26,6 Milliarden Euro angestiegen.

### Kommunale Pflichtaufgabe

Den gesetzlichen Rahmen für diese kommunale Pflichtaufgabe bilden das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und das BayKiBiG. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe haben sich die Gemeinden im Rahmen der Subsidiarität vorrangig freier Träger zu bedienen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Diese Vorgabe erfüllen die bayerischen Gemeinden vorbildlich.

Aus einer Drucksache des Bayerischen Landtags (17/18052) vom 28.11.2017 geht hervor, dass sich das plurale Trägerangebot in Bayern 2016 wie folgt darstellt: Wohlfahrtsverbände 8,5 Prozent, kirchliche Träger 41,2 Prozent, gemeinnützige Vereine und Elterninitiativen 7,5 Prozent, private und sonstige Träger 12,9 Prozent und schließlich kommunale Träger 29,4 Prozent. Bei der Bedarfsplanung und Angebotsgestaltung ist das in § 5 SGB VIII normierte Wunsch- und Wahlrecht zu beachten. Gerade den Gemeinden im ländlichen Raum war diese Entscheidungsfreiheit der Eltern stets ein

### ZUSÄTZLICH ZU SCHAFFENDE PLÄTZE 2016 – 2025 AUFGRUND DEMOGRAFISCHER VERÄNDERUNG & NICHT ERFÜLLTER ELTERNWÜNSCHE



Dorn im Auge. Und dies ist auch nachvollziehbar. Da kämpfen die kleinen Gemeinden um jedes Kind im Ort, bemühen sich um die Schaffung attraktiver und auch kostenintensiver Plätze, und dann entscheiden sich die Eltern aus welchen Gründen auch immer für einen Platz in der Nachbarstadt. Der Platz vor Ort steht leer, das Personal ist vorhanden, die Betriebskosten steigen und an die Nachbarstadt muss dann auch noch ein Zuschuss bezahlt werden. Daher versuchte der Landesgesetzgeber in Art. 23 Abs. 4 BayKiBiG a.F. durch Erhebung von zusätzlichen Elternbeiträgen an die Aufenthaltsgemeinde steuernd einzugreifen. Dem setzte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in einem Urteil vom 05.05.2008 (Az. 12 BV 07.2908) allerdings ein Ende. Das Wunsch- und Wahlrecht könne auf planerischem Weg nicht eingeschränkt werden. Eltern dürften nicht zur Übernahme eines Teils der kindbezogenen Förderung herangezogen werden. So strich der Landesgesetzgeber diese Passage ersatzlos. Seither muss die Aufenthaltsgemeinde für jedes Kind ihren Förderanteil leisten, unabhängig davon, ob dieses eine Einrichtung innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebiets besucht.

Aber auch weitere Entscheidungen des VGH haben das BayKiBiG und dessen Bestimmungen maßgeblich begleitet. So hatte sich der VGH mit der Frage zu befassen, ob ein kirchlicher Träger einen Rechtsanspruch gegenüber einer Stadt habe, über die gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG hinaus im Rahmen eines Defizitvertrages weitere kommunale Leistungen zu erhalten. Dies verneinte der VGH (Urteil vom 23.10.2013, Az. 12 BV 13.650). Er verwies auf das Gleichbehandlungsgebot, wonach aber auch kein anderer freier Träger in dieser Stadt einen Defizitausgleich erhalten dürfe, was konkret dort nicht der Fall war. Schließlich war dann auch noch eine Verfassungsbeschwerde der Klägerin vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshofs erfolglos. Mit einem Streit zwischen einer Gemeinde und dem Freistaat Bayern über die

Rückforderung von staatlichen Haushaltsmitteln musste sich der VGH 2015 befassen. Nach altem Kindergartenrecht flossen die pauschalierten Zuschüsse von Staat und Kommunen getrennt direkt an die jeweiligen Träger. Mit Einführung des BayKiBiG hat der Träger einen Förderanspruch gegen die Aufenthaltsgemeinde (Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG) und diese wiederum einen Anspruch gegen den Staat (Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG), sofern die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG vorliegen. § 23 AVBayKiBiG regelt nunmehr die Belegprüfungen, die die Bewilligungsbehörden durchzuführen haben. So sollen im Jahr 20 Prozent der Einrichtungen geprüft werden. Der Prüfzeitraum soll zwischen einem und fünf Jahren liegen. Stellt sich im Rahmen dieser Prüfungen heraus, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt worden sind, hebt der Staat gegenüber der Gemeinde seinen Bewilligungsbescheid auf und fordert von dieser die Rücküberweisung der geleisteten staatlichen Zahlungen. Gleichmaßen geht die Gemeinde so gegen den Träger vor und fordert neben den staatlichen auch die kommunalen Leistungen zurück. Zwischen dem Träger und der Gemeinde besteht aber ein sogenannter Vertrauensschutz. Auf diesen Vertrauensschutz kann sich die Gemeinde allerdings gegenüber dem Staat nicht berufen, so der VGH (Beschluss vom 01.10.2015, Az. 12 ZB 15.1698). Somit bleibt die Gemeinde – im Regelfall wohl unverschuldet – auf den Kosten für die zurück überwiesenen staatlichen Mittel sitzen.

Dieser vom Gesetzgeber nicht bedachten Situation könnte nur Abhilfe geschaffen werden, in dem entweder künftig die staatlichen Zuschüsse wieder direkt an die Träger überwiesen werden oder aber ein gewisser Vertrauensschutz den Gemeinden in zu definierenden Ausnahmesituationen eingeräumt wird. Über die zweite Variante laufen derzeit Gespräche zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden. Die in den vergangenen Jahren zahlenmäßig meisten Verfahren vor den Ver-

waltungsgerichten wurden aber im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr geführt und stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem BayKiBiG. Hier stehen Fragen im Vordergrund wie die Zumutbarkeit der Entfernung zwischen Wohnung und Kita, die Höhe der Elterngebühren oder die Gleichwertigkeit zwischen einer Krippe und einer Tagespflegestelle.

### Ausblick

In den vergangenen Jahren sind trotz aller „Entbürokratisierungsversuche“ des Landesgesetzgebers und des Sozialministeriums die Klagen der Kommunen und der Träger bei der Umsetzung des BayKiBiG nicht verstummt. Träger mit ehrenamtlich Tätigen geben die Aufgabe zurück an die Gemeinden mit der Begründung, den alltäglichen Verwaltungsaufwand einfach nicht mehr zu schaffen. Gemeinden tragen vor, die Haushaltsmittel für zusätzliches Verwaltungspersonal viel lieber in die Verbesserung der pädagogischen Qualität stecken zu wollen. Dieser Teufelskreis muss endlich einmal durchbrochen werden. Die zahlreichen Sondertöpfe für steigende individuelle Anforderungen bei Kindern und Trägern, sie sollten in den Basiswert eingerechnet werden und gleichermaßen an alle verteilt werden. Selbst viele Fachleute in den Rathäusern und Kitas haben längst den Überblick verloren. Auch der durch immer wieder neue Studien (angeblich) belegte Nachholbedarf bei der Qualitätsverbesserung lässt manchmal den Eindruck entstehen, als ob die Kinder sich heute noch in Verwahranstalten befinden.

Jetzt kommt gerade mal wieder der Bund daher und legt einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung vor, allen Ernstes mit dem Titel „Gute-KiTa-Gesetz“, als ob er es bisher nur zu schlechten KiTa-Gesetzen geschafft hätte. Und im Koalitionsvertrag der Bundesregierung einigten sich die Koalitionäre auf die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Bildungs- und Betreuungsplatz

für alle Grundschul Kinder ab dem Jahr 2025. Dieser soll im SGB VIII normiert werden und wird somit als Aufgabe den Kommunen zugeschoben, die natürlich bei der Finanzierung nicht alleine gelassen werden sollen.

Es geht nicht nur ums Geld, will man der Bundespolitik laut zurufen: Wir haben keine Erzieherinnen und Erzieher mehr. Viele Städte und Gemeinden können heute schon in weiten Teilen des Landes ihrem Auftrag kaum nachkommen. Geschweige von den notwendigen zusätzlichen Grundstücken, die in Großstädten und Kommunen in den Ballungsräumen jetzt schon Mangelware sind. Und in Zeiten permanenter Bundestags- oder Landtagswahlkämpfe ist die Diskus-

sion um gebührenfreie Kitaplätze längst zu einem Dauerthema geworden. Und gerade in den Stadtstaaten und Bundesländern, die am stärksten am Tropf des Länderfinanzausgleichs hängen, ist diesbezüglich das Paradies schon längst ausgebrochen.

Kinderbildung und Betreuung ist in der Tat eine wichtige Zukunftsaufgabe für unsere Gesellschaft. Städten und Gemeinden ist dies bewusst. Es gibt wohl kein kommunales Aufgabengebiet, in dem in der Vergangenheit so viel angeschoben und umgesetzt worden ist. Die oben dargestellten Zahlen belegen dies eindrucksvoll. Die Kommunen werden sich auch in Zukunft dieser Verantwortung stellen. Die derzeitigen Rahmen-

bedingungen werden als ausreichend betrachtet. Die Mitfinanzierung des Bundes und des Landes hat noch Luft nach oben. Was allerdings in der momentanen Zeit am wenigsten gebraucht wird, ist eine Diskussion über neue Standards, verbesserte Personalschlüssel und über eine Ausweitung der bestehenden Rechtsansprüche. Was wir aber dringend heute und in der Zukunft brauchen ist Fachpersonal, mit dem die Kommunen und ihre Partner diese wichtige Aufgabe erfüllen können.

weitere Informationen:

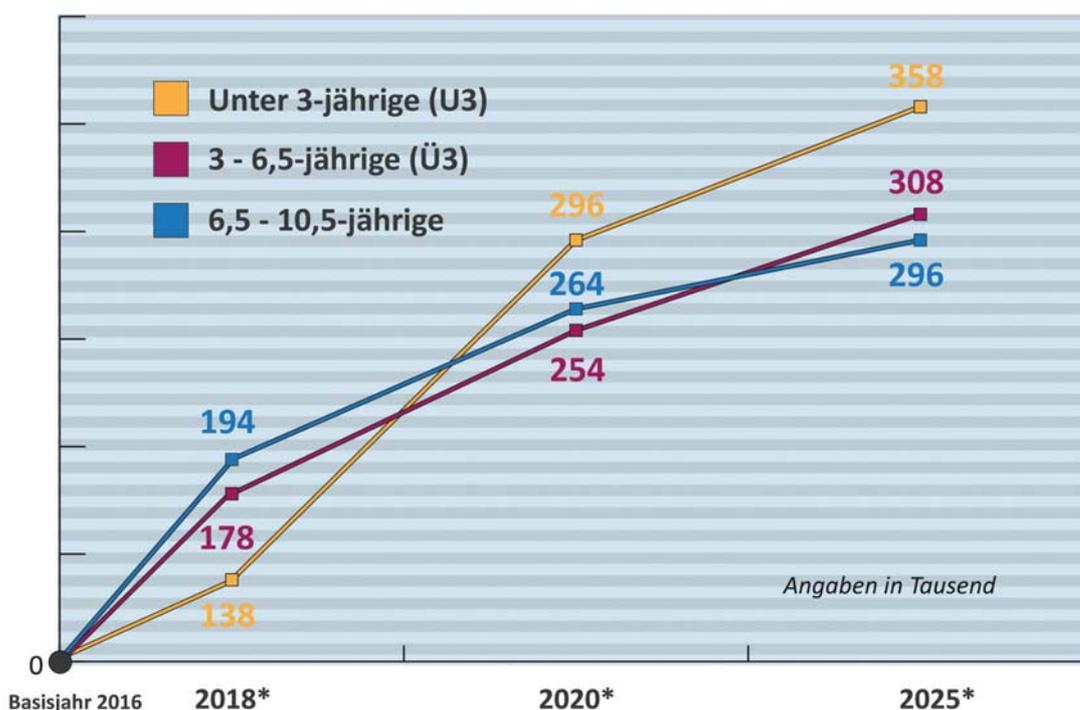
Gerhard Dix

[gerhard.dix@bay-gemeindetag.de](mailto:gerhard.dix@bay-gemeindetag.de)

## ZUSÄTZLICH ZU SCHAFFENDE PLÄTZE 2016 – 2025 AUFGRUND DEMOGRAFISCHER VERÄNDERUNG & NICHT ERFÜLLTER ELTERNWÜNSCHE



**DStGB**  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund



\*Schätzung auf Basis DJI/TU Dortmund

Quelle: Forschungsverbund DJI/TU Dortmund; Grafik: DStGB 2017

## **Posse ums BayKiBiG – Frust mit Frist**

Spielregeln dienen als Grundlage für alle Mitspieler, um klare Vorgaben zu definieren, welche Ziele wie und in welchem Rahmen erreicht werden sollen. So dauert zum Beispiel ein Fußballspiel normalerweise 90 Minuten. Dann wird es abgepfiffen. Das Endergebnis steht dann fest. Angenommen, nach dem Schlusspfiff erzielt eine Bundesliga-Mannschaft doch noch ein Tor, dann wird dies nicht mehr anerkannt. Einige kleinere Fußballvereine ziehen dennoch vor das Sportgericht und sie verlieren auch dort, was zu erwarten ist. Ein großer und mächtiger Fußballclub weiß in so einer Situation um seine geringen Erfolgsaussichten vor Gericht und geht daher direkt zum Fußballverband und regt an, die Spielregeln doch dergestalt zu ändern, dass ein Tor auch noch nach Abpfiff zählt, und zwar bis zu 10 Minuten nach Spielende, aber nur zu 96 Prozent. Damit hat man ja irgendwie auch noch gewonnen. Und um nicht in Verdacht zu geraten, dass diese Spielregeländerung nur wegen eines Vorfalles zugunsten dieser einen großen und wichtigen Mannschaft vorgenommen wird, erklärt der Fußballverband, diese Regelung rückwirkend seit Beginn der Fußball-Bundesliga für alle Spiele anzuwenden. Das wäre lustig.

Was hat denn das alles mit dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu tun, fragt sich der aufmerksame Leser. Das BayKiBiG stellt Spielregeln auf für die staatliche Förderung der bayerischen Kindertageseinrichtungen (Kitas). Immerhin flossen über das BayKiBiG allein im Jahr 2017 über 3,1 Milliarden Euro öffentliche Gelder an die Kitas. Der gesetzliche Anspruch der Kita-Träger richtet sich nach Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG gegen die Gemeinden, in denen die betreuten Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Gemeinden wiederum haben einen gesetzlichen Förderanspruch gegenüber dem Staat. Allerdings muss der Förderantrag bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres gestellt sein (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG). Da es sich hier um eine materielle Ausschlussfrist handelt, führt deren Verstreichen zum Erlöschen des Förderanspruchs (BayVGH, Beschluss vom 27.06.2011 – Az. 12 ZB 10.1363). Die dem Bayerischen Gemeindetag bekannten Fälle von Fristversäumnissen bewegen sich in Schadenshöhen zwischen 170.000 und 230.000 Euro. Offenbar gibt es eine Reihe weiterer Fälle unterhalb dieser Schadenshöhen. Auf die Einhaltung dieser Ausschlussfrist wurde immer wieder aufmerksam gemacht. In einem besonders Aufsehen erregenden Fall hat eine Stadt einen Leistungsbescheid in Höhe der entgangenen staatlichen Fördermittel abzüglich des von der Haftpflichtversicherung erstatteten Betrags gegen den eigenen zuständigen Mitarbeiter erlassen. Dagegen klagte der Mitarbeiter vor dem VG Ansbach (24.02.2015 – Az. AN 1 K 12.02289) erfolglos, denn dies stellte eine grob fahrlässige Amtspflichtverletzung fest.

Das BayKiBiG und dessen Spielregeln gelten nicht nur für die kleineren kreisangehörigen Gemeinden, sondern auch für die Großstädte mit ihren riesigen und gut organisierten Verwaltungsapparaten. Umso überraschender wurde im März 2018 die in den überregionalen Medien verbreitete Nachricht aufgenommen, dass die Stadt Augsburg diese Frist am 30. Juni 2017 übersehen habe und erst einige Tage danach ihren Antrag einreichte. Es geht um 28,5 Millionen Euro staatliche Fördergelder. Aber auch die Regierung von Schwaben hatte gepennt. Denn diese überwies zunächst einmal diesen Betrag und stellte erst einige Zeit danach die nicht eingehaltene Frist der Stadt fest. Der Oberbürgermeister der Stadt, bestens in der bayerischen politischen Landschaft vernetzt, freute sich wenige Wochen später, dass aus der Mitte des Bayerischen Landtags (24 CSU-Abgeordnete) ein Antrag auf Änderung des Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG eingereicht wurde. In ihrer Begründung stellen die Antragsteller fest, dass „Bayern über ein modernes Fördersystem verfügt, welches sich flexibel an die Bedarfslagen anpasst...“. Dies ist wirklich nett formuliert und entbehrt nicht einer gewissen Ironie. Durch die gesetzlich festgelegten Fristen sei zwar einerseits für Träger, Kommunen und Freistaat Planungssicherheit sichergestellt, doch führe dieses Fristensystem „in mehreren Fällen zu erheblichen Härten“. Daher soll künftig zwar weiterhin als Abgabefrist für die Förderanträge für die staatliche Förderung der 30. Juni gelten. Wer diese Frist allerdings versäumt, kann seine Anträge bis zum 31. Dezember nachreichen und erhält dann immer noch 96 Prozent seines ursprünglichen Förderanspruchs. Diese Neuregelung gilt rückwirkend zum 01. August 2005. Und so wurde dieser Antrag (LT-Drucksache 17/22033) noch schnell vor der Sommerpause dem Gesetzentwurf zum „Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018“ drangehängt und im Landtag in dessen Plenarsitzung am 11. Juli 2018 durchgewinkt. Augsburg ist erleichtert. In einem Zeitungsinterview versprach der Augsburger OB: „Ein solcher Fall darf sich nicht wiederholen“. Im Übrigen könne auch nicht von einer Lex Augsburg die Rede sein, da ja die neue Regelung für alle Kommunen in Bayern gelte.

Bleibt abzuwarten, was geschieht, wenn eine Kommune auch die Frist am 31. Dezember verstreichen lässt. Kleinere Gemeinden werden wohl zunächst ihren Förderanspruch gänzlich verlieren und auch vor den Gerichten unterliegen. Dann liegen alle Hoffnungen einmal mehr in der bayerischen Schwabenmetropole.

*Gerhard Dix, Bayerischer Gemeindetag*

## Gemeinsam mehr erreichen!

### Frauenpower in St. Ulrich am Pillersee

**Cornelia Hesse,  
Bayerischer Gemeindetag**

Auf Einladung des Österreichischen Gemeindebunds und **Brigitte Lackner**, Bürgermeisterin von St. Ulrich am Pillersee, trafen sich in der tiroler Gemeinde im Bezirk Kitzbühel vom 6. bis 8.

August 2018 erstmals rund 80 Bürgermeisterinnen aus Österreich, Deutschland, der Schweiz, Südtirol und Luxemburg. Unter ihnen war auch Österreichs jüngste Bürgermeisterin und Abgeordnete zum Nationalrat, Elisabeth Feichtinger (Altmünster am Traunsee), sowie die gleichaltrige ebenfalls jüngste bayerische Ortschefin, Annika Popp (Leupoldsdgrün, Lkr. Hof).

Aus Deutschland waren zehn Bürgermeisterinnen angereist (davon allein neun aus Bayern), aus Südtirol vier, aus der Schweiz sieben und aus Luxemburg zwei.

Die Gemeinde mit rund 1800 Einwohnern und ihrer Bürgermeisterin an der Spitze hatte alle Kräfte aufgeboten und die Gäste herzlich und mit überwältigendem Engagement empfangen und willkommen geheißen. Bürgermeisterin Brigitte Lackner ist seit acht Jahren im Amt.

Sie hatte schon seit längerem die Vision, die seit dem Jahr 2007 stattfindenden jährlichen Treffen der derzeit 161 österreichischen Bürgermeisterinnen (bei 2.098 Gemeinden), in einem größeren Rahmen durchzuführen. Ähnliche Ideen gab es auch beim Bayerischen Gemeindetag. Im Oktober 2016 hatten wir mit unserer ARGE „Frauen führen Kommunen“ neben den damals rund 175 bayerischen Bürgermeisterinnen (bei 2031 kreisangehörige Gemeinden) auch Bürgermeisterinnen aus Nord-, Ost-, und Südtirol zur Bürgermeisterinnen-Veranstaltung in die Stadt Abensberg (Landkreis Kelheim, Niederbayern) eingeladen (vgl. Beitrag in BayGT 12/2016, S. 464). Aus diesem Beginn sollte mehr werden. Auf Einladung der Innsbrucker Bürgermeisterin, Mag.a. Christine Oppitz-Plörer reiste im Dezember 2016 eine Delegation bayeri-

scher Bürgermeisterinnen nach Innsbruck, um sich mit den Kolleginnen aus Nord- und Südtirol auszutauschen. Damals bereits wurde der Kontakt über die Grenzen hinweg als berei-

chernd empfunden. Nachdem Österreich am 1. Juli 2018 die Ratspräsidentschaft in der EU übernommen hat, war nun der richtige Zeitpunkt gekommen, um im sogenannten „Dreiländereck“ (Tirol, Salzburg und Bayern) ein Signal für eine intensivere europäische Zusammenarbeit und Vernetzung zu starten.

### Gleichstellung in allen politischen Ämtern

In seiner Rede bei der Eröffnung der Veranstaltung stellte Österreichs Gemeindebund-Präsident, **Alfred Riedl**, fest, dass es gerade bei den kommunalen Spitzenpositionen den größten Handlungsbedarf gebe. Dem kann man nur zustimmen. Die Zahlen für Österreich sind mit denen in Deutschland, Südtirol und der Schweiz sowie Luxemburg durchaus vergleichbar. „Gleichstellung in politischen Ämtern muss allen Ebenen am Herz liegen“ betonte Riedl und forderte, Frauen darin zu bestärken, dass sie sich für das Bürgermeisteramt entscheiden“.

Bei der Eröffnung mit dabei waren auch Tirols Landeshauptmann **Günther Platter**, Landesrätin Mag.a **Dr. Beate Palfrader**, Tirols Gemeindeverbands-Präsident Bürgermeister Mag. **Ernst Schöpf**, die Vorstandsvorsitzende der ADEG (Arbeitsgemeinschaft der Einkaufsgenossenschaften), Mag.a **Alexandra Draxler-Zima**, als Vertreterin des größten Sponsors, und Bürgermeisterin **Sonja Ottenbacher**, die 2007 das erste österreichische Bürgermeisterinnentreffen im Salzburger Stuhlfelden organisiert hatte.



Bürgermeisterinnen Lackner (links) und Ottenbacher (rechts)

© wmp/Gemeindebund



Die Teilnehmerinnen vor dem Rathaus in St. Ulrich

© wmp/Gemeindebund

**Schöpf** begrüßte die Teilnehmerinnen: „Ich freue mich, dass Tirol für dieses Vernetzungstreffen ausgewählt wurde.“ In Tirol liegt die Quote noch bei 5,7 Prozent. „Mit dem Empowerment-Programm des kommunalen Ausbildungsinstituts Grillhof wollen wir noch mehr Frauen darin bestärken, solche Ämter auch aktiv anzustreben“, so der Tiroler Gemeindeverbandspräsident. Ähnliche Programme für politisch aktive Frauen gibt es in Österreich bereits in einigen Bundesländern.

Der Blick über den Tellerrand, der bei diesen Treffen ebenso wie der Austausch im Zentrum steht, hat im Halbjahr der europäischen Ratspräsidentschaft Österreichs eine neue Dimension erreicht. Bürgermeisterin Brigitte Lackner betonte immer wieder ihre Freude darüber, dass die Veranstaltung auch dank der Unterstützung des Österreichischen Gemeindebundes nun umgesetzt werden konnte.

### Kommunale Mandate – zu wenig Frauen

**Dr. Helga Lukoschat**, Vorstandsvorsitzende der Europäischen Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft (EAF) Berlin machte in ihrem Vortrag beim Treffen klar, dass Österreich mit dem Problem der Unterrepräsentanz von Bürgermeisterinnen im europäischen Vergleich nicht alleine dasteht: „In Deutschland, Luxemburg, Liechtenstein, der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und Südtirol ist der Prozentsatz von Frauen zwar et-

was höher, aber immer noch unter 13 Prozent.“ In der Schweiz fehlen aktuelle Daten zu allen Gemeinden. Um einen Eindruck für die schweizerische Gemeindeebene zu bekommen, hat Lukoschat die Kantone Wallis und Bern analysiert, wo der Anteil der Gemeindepräsidentinnen (entspricht der Funktion der Bürgermeisterin) bei 9,5 Prozent (Kanton Wallis) und 16 Prozent (Kanton Bern) liegt.

Am 30. April 2015 hatten Bayerns Bürgermeisterinnen bereits die Gelegenheit gehabt, den Ausführungen von Helga Lukoschat zur Situation in Deutschland zu lauschen. Damals war sie auf Einladung des Bayerischen Gemeindetags zur Impulskonferenz „Frauen führen Kommunen“ in das

Maximilianeum (Sitz des Bayerischen Landtags) nach München gekommen um den steinigen Weg der Frauen in der Kommunalpolitik zu beschreiben.

### Zahlen und Fakten

Landeshauptmann **Günther Platter** stellte die Zahlen für Tirol vor. Bei den vergangenen Tiroler Gemeinderatswahlen hat sich die Anzahl der Bürgermeisterinnen von elf auf 16 erhöht. Die Anzahl der Vizebürgermeisterinnen beläuft sich derzeit auf 30. Zudem sind in Tirol 120 von 703 GemeindevorständInnen sowie 618 von 2.450 GemeinderätInnen weiblich. „Alles in allem sind es in Tirol immer mehr Frauen, die sich politisch engagieren. Das ist selbstverständlich zu begrüßen – es gibt allerdings noch Luft nach oben. Daher ist es wichtig, dass wir entsprechende Rahmenbedingungen schaffen, die es ambitionierten Frauen erleichtern, ihre Ideen und Meinungen in das gesellschaftspolitische Zusammenleben einzubringen“, so Platter. Er verwies beispielhaft auf die in der Vergangenheit initiierte Novelle der Tiroler Gemeindeordnung: „Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, sich durch Ersatzmitglieder nicht nur bei Gemeinderatssitzungen, sondern auch in Ausschüssen vertreten zu lassen. Durch ein höheres Maß an Flexibilität wird besonders den Gemeinderätinnen



Präsident Riedl, Bürgermeisterin Lackner, Landesrätin Palfrader, Präsident Schöpf

© wmp/Gemeindebund

ihre wertvolle Arbeit erleichtert. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf spielt auch in der Politik eine wichtige Rolle.“

Landesrätin **Beate Palfrader** ergänzte zudem: „Es ist wichtig, dass wir Frauen, die politische Verantwortung übernehmen und sich in politischen Funktionen engagieren wollen, fördern. Ich freue mich, beim heutigen Bürgermeisterinnentreffen dabei zu sein und auf viele starke Frauen zu treffen, die in der Politik mitgestalten und Vorbild für zahlreiche andere Frauen sind.“

Die Bedeutung von starken, selbständigen Frauen vertiefte auch ADEG Vorstandsvorsitzende **Alexandra Draxler-Zima** in ihrem Impulsstatement. „ADEG bietet ein in Österreich einzigartiges Nahversorgungskonzept. Alle Märkte werden von eigenständigen Kaufleuten betrieben, knapp ein Drittel davon sind Kauffrauen. Eine Zahl auf die wir sehr stolz sind, denn Frauen bieten oft Nahversorgung mit zusätzlichem Mehrwert. Sie sind sich ihrer sozialen Rolle mehr als bewusst und machen ihre Märkte sehr oft zum sozialen Mittelpunkt ihrer Gemeinde. Sie sind Arbeitgeberinnen, Lehrlingsausbilderinnen, Unterstützerinnen regionaler und lokaler Erzeuger, Lieferanten und Vereine. Sie sind verantwortlich für regionales Wachstum und die Lebensader der dörflichen



Dr. Helga Lukoschat © wmp/Gemeindebund



Ursula Hillbrand mit Bürgermeisterinnen

© wmp/Gemeindebund

Entwicklung. Zudem bietet der Beruf der Kauffrau besonders in ländlichen Regionen eine attraktive Perspektive.“

Stuhlfeldens Bürgermeisterin **Sonja Ottenbacher** appellierte besonders an ihre Kolleginnen in den Gemeinderäten, sich das Amt zuzutrauen: „Salzburg ist das Bundesland mit den wenigsten Bürgermeisterinnen. Die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im März 2019 sollten dafür genutzt werden, um möglichst viele Frauen zu ermutigen. Das Bürgermeisterinnenamt ist bei all den bekannten Herausforderungen ein Amt, in dem man viel gestalten und umsetzen kann. Ich glaube, es ist wichtig, dass auch das einmal kommuniziert wird.“

Aus bayerischer Sicht kann man da nur hinzufügen, dass bei uns knapp 9 Prozent der Rathaussessel von Frauen besetzt werden (vgl. hierzu auch den Beitrag in BayGT 12/2016, S. 464) und dass bei den Kommunalwahlen 2020 diese Zahl hoffentlich deutlich ansteigt.

#### Ideensalon und mehr

Im Zentrum der Zusammenkunft stand der Blick über den Tellerrand hinaus mit dem Ziel der Stärkung der amtierenden Bürgermeisterinnen. Den Montagnachmittag verbrachten die Bürgermeisterinnen mit Mag.a **Ursula Hill-**

**brand**. Im sog. Ideensalon konnten Bürgermeisterinnen konkrete Problemfälle darstellen und die Erfahrungen und das Wissen ihrer Kolleginnen für Lösungen bei eigenen Projekten und Fragestellungen nutzen.

#### Fonds Gesundes Österreich

Am zweiten Tag referierte Ing.in **Petra Gajar** vom Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) über Burnout-Präventionsseminare. Der FGÖ ist ein Geschäftsbereich der Gesundheit Österreich GmbH und wird von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert. Das Bud-



Ing.in Petra Gajar © wmp/Gemeindebund

get des FGÖ wird von der Umsatzsteuer einbehalten, bevor dieses im vereinbarten Aufteilungsschlüssel auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt wird.

Um gesundheitsförderliche Strukturen in den Gemeinden zu unterstützen, gestaltet der FGÖ gemeinsam mit dem Österreichischen Gemeindebund Seminarprogramme, die auf die Bedürfnisse der Bürgermeister/innen zugeschnitten sind. Sie bilden eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung der Gesundheitsförderung in den Gemeinden und ermöglicht den Teilnehmern einen kritischen Blick auf ihre eigene Gesundheit. Die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen stehen in einem Spannungsfeld der Politik, der Bedürfnisse der Bevölkerung und ihrer eigenen Bedürfnisse.

Soweit bekannt, gibt es nur in Bayern ein vergleichbares Seminarangebot, während dies in den anderen Ländern nicht der Fall ist. In Zusammenarbeit mit der Klinik Höhenried (Deutsche Rentenversicherung) werden vom Bayerischen Gemeindetag seit Jahrzehnten „Gesundheitsseminare“ angeboten. Neu ist allerdings – und insoweit besteht ein Alleinstellungsmerkmal –, dass es seit 2017 auch ein ausschließlich für Bürgermeisterinnen konzipiertes Programm gibt.

### Frauen in „Europa“

Im Anschluss daran berichteten die Vizebürgermeisterinnen **Dr. Carmen Kiefer** (Kuchl) und **Christine Oppitz-Plörer** (Innsbruck) sowie Bürgermeisterin **Pauline Sterr** (Rüstorf, Oberösterreich), von ihren Tätigkeiten und Erfahrungen auf europäischer Ebene. Carmen Kiefer vertritt den Österreichischen Gemeindebund im Ausschuss der Regionen (AdR) und im Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), während Pauline Sterr dies im Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) tut, welcher eine Institution des Europarats ist. Christine Oppitz-Plörer wiederum ist Vorsitzende des Finanzausschusses des RGRE. Sie gaben uns interessante Einblicke. Die Referentinnen waren sich einig, dass sie die im Rahmen ihrer

Tätigkeiten gewonnenen Erkenntnisse vorteilhaft für ihre Gemeinden einsetzen können.

### Alpenschule Westendorf

Am Mittwoch stand der Besuch der (ersten) Alpenschule in Österreich und der EU an, der von Bürgermeisterin **Annemarie Plieseis** (Westendorf) organisiert worden war. Eine Schule der etwas anderen Art. Sie befindet sich am Salvenberg in Westendorf (Kitzbüheler Alpen), auf 1.100 m Seehöhe und wurde von Dr. Josef Ziepl im Jahr 1996 gegründet. Schulkinder im Alter von ca. 9 bis 12 Jahren aus Österreich, Deutschland, Italien und Luxemburg genießen bei einem einwöchigen Aufenthalt das Erlebnis Natur. Die Kinder werden in vier Kleingruppen in vier Bergbauernhöfen einquartiert und dort mit Frühstück versorgt. Diese Bauernhöfe konnten wir besichtigen, ebenso wie das Zentrum, das Alpenschule-Haus, in dem die Schulkinder mittags und abends verpflegt werden. Klassenzimmer sind die Wiese, der Wald und das Gebirge. Lehrer sind die Menschen, die auf den Bergbauernhöfen leben und die Natur.

### Rahmenprogramm

Höhepunkt war am Abend des ersten Tages der landesübliche Empfang der

Bürgermeisterin Brigitte Lackner mit Landeshauptmann Günther Platter. Angetreten waren die Gebirgsschützen und Trachtenvereine. Die Bundesmusikkapelle St. Ulrich und die Schützenkompanie Pillersee brachten dann den „Tiroler Zapfenstreich“ (Florian Pedarnig) auf der Bühne zur Aufführung. Ein großartiges Musikerlebnis. Am zweiten Tag ging es zum begehbaren Jakobskreuz und abends nach Kitzbühel, wo eine Stadtführung auf dem Programm stand sowie ein Besuch in der Firma Sportalm. Hier gab es vielfältige Gelegenheiten für die Bürgermeisterinnen untereinander Kontakte zu knüpfen und sich Tipps aus der Praxis zu holen.

### Fazit

Eine großartige Veranstaltung. Es gab viele anregende und konstruktive Gespräche. Wir haben alle wertvolle Einblicke erhalten. Unser Dank gilt Brigitte Lackner und ihren Helfern vor Ort sowie Carina Rumpold vom Österreichischen Gemeindebund, die für ihren Verband die Organisation in Händen hatte. Wir alle wissen, welche Arbeit damit verbunden ist. Petrus hatte es darüber hinaus sehr gut mit uns gemeint und uns nicht im Regen stehen lassen. So behalten wir St. Ulrich in doppelt guter Erinnerung.



**Bayerische Teilnehmerinnen vor dem Tagungsgebäude in St. Ulrich**  
**Stehend von links nach rechts: Katharina Rottenwallner (Altfraunhofen), Brigitte Meyerdierks (Bad Brückenau), Christiane Meyer (Ebermannstadt), Birgit Gatz (Tiefenbach)**  
**Sitzend von links nach rechts: Cornelia Hesse (BayGT), Edith Stumpf (Mönchsroth), Dr. Birgit Kreß (Markt Erlbach), Dr. Sigrid Meierhofer (Garmisch-Partenkirchen)**

# Impressionen aus der Tagung in St. Ulrich am Pillersee

alle Bilder © wmp/Gemeindebund



Präsident Alfred Riedl, Bgmin. Brigitte Lackner,  
Landeshauptmann Günther Platter



VBgm. Mag.a Christine  
Oppitz-Plörer (Innsbruck)



In Kitzbühel



Schützenkompanie in St. Ulrich



Die Bürgermeisterinnen Angelika Obermayr (Grafring bei  
München), Dr. Sigrid Meierhofer (Garmisch-Partenkirchen),  
Christiane Meyer (Ebermannstadt)



Bgmin. Birgit Gatz (Tiefenbach),  
Cornelia Hesse (BayGT)



Bgmin. Katharina Rottenwallner (Altfraunhofen)



Bgmin. Dr. Birgit Kreß,  
stv. Sprecherin der ARGE „Frauen  
führen Kommunen“ (Markt Erlbach)

## Zukunft des bezahlbaren Wohnens gestalten WohWi-Talk des VdW Bayern sorgt für regen Austausch in Nürnberg

Regulationsdruck, Baukostenexplosion, Handwerkermangel, Ausgleich zwischen Stadt und Land – Problemfelder, mit denen sich Wohnungsunternehmen im Freistaat konfrontiert sehen gibt es derzeit zur Genüge. Im Rahmen eines WohWi-Talks hatten Mitgliedsunternehmen des VdW Bayern am 11. September im PresseClub Nürnberg Gelegenheit, mehr über Lösungsvorschläge aus Kommunal- und Landespolitik zu erfahren sowie eigene Fragen an die Diskutanten zu stellen.

Unter dem Thema „Bezahlbares Wohnen in Bayerns Städten und Gemeinden“ präsentierten fünf Gäste ihre Einschätzungen zur Zukunft der sozialorientierten Wohnungswirtschaft. Genauso facettenreich wie das Thema der Paneldiskussion waren die Hintergründe der Gesprächspartner. Als kommunale Vertreter waren Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg sowie Thomas Zwingel, Erster Bürgermeister der Stadt Zirndorf und zweiter Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags, erschienen. Walter Nussel, MdL und Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für Bürokratieabbau steuert darüber hinaus Perspektiven aus der Landespolitik bei. Für die Wohnungswirtschaft saßen Peter Karmann, Geschäftsführer Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt sowie der Verbandsdirektor des VdW Bayern, Hans Maier, mit am Tisch. Unter der Moderation des Journalisten Rüdiger Baumann wurden eine Vielzahl an Herausforderungen an die bayerische Wohnungswirtschaft diskutiert. Neben Baukosten und Bürokratieabbau nahmen dabei der Handwerkermangel sowie Regulierungsvorschriften großen Raum ein.

Viel Verständnis für die Schwierigkeiten, denen sich die Branche durch umfangreichen Planungsvorschriften gegenüber sieht, zeigte Nürnbergs Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly: „Die Zeitspanne zwischen der Planung von Wohngebäuden bis zum ersten Spatenstich ist teilweise länger, als der restliche Bauprozess.“ Sequentielle Verfahren, das heißt, die Antragsbearbeitung durch unterschiedliche Behörden nacheinander, erhöhe Genehmigungszeiten, erspare der Verwaltung jedoch „Arbeit für den Papierkorb“ im Falle einer Einstellung des Planverfahrens. Unbeachtet dieser Abwägung warb Maly für flexible Standards statt starrer Regelungen. „Alle Akteure sind hierzu im Gespräch“, versicherte er. Den Ruf nach einem Abbau bürokratischer Anforderungen nahm Walter Nussel auf. Als Beauftragter für Bürokratieabbau in Bayern bewegt ihn dieses Thema ganz besonders. Er ist sich sicher: „Wer glaubt, mit immer mehr Richtlinien bessere Ergebnisse zu erhalten, ist meiner Meinung nach fehlgeleitet.“ Gerade im Bereich des Brand- und Klimaschutzes müsse man schauen, ob tatsächlich stets neue Vorschriften nötig sein. Nussel möchte sich hier zum einen verstärkt für „Praxischecks“ einsetzen, die helfen sollen, den Einfluss und die Kosten zukünftiger

Regulierungen im Vorfeld detailliert abzuschätzen. Zum anderen möchte der Landtagsabgeordnete seine Rolle als Beauftragter für Bürokratieabbau auch außerhalb Bayerns nutzen und versprach, in Zukunft auch im Bund stärker darauf hinzuwirken, dass weniger neue Normen erlassen werden, sollten sie offensichtlich unnötig sein.

Neben der Belastung durch neue Vorschriften bewegt die Wohnungswirtschaft ganz besonders die Nachfrage nach bezahlbarem Bauland. Die jüngste Mitgliederbefragung



© Foto: Udo Dreier

des VdW Bayern ergab, dass gerade einmal 6 Prozent aller Verbandsmitglieder Bauland für ausreichend verfügbar halten. Auch Peter Karmann als Geschäftsführer der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt kennt das Problem zu genüge. Ingolstadt verfüge kaum noch über Bauflächen und auch eine Nachverdichtung im Bestand sei nur noch eingeschränkt möglich. „Für die Erschließung von neuen Flächen müssen wir in langen Perspektiven denken“, erklärte Karmann. Besonders wichtig ist in seinen Augen die genaue Marktbeobachtung: Wo soll in naher Zukunft ein Parkplatz aufgelöst, wo ein Haus abgerissen werden? Hier hieße es dann, schnell in die Planung zu gehen und ein Angebot parat zu haben, so der Geschäftsführer. Auch die neu im Planungsrecht geschaffene Möglichkeit, Gebäude in Gewerbegebieten in Wohneinheiten umzuwandeln, verdiene Aufmerksamkeit.

Auch in kleineren Kommunen wie der Kreisstadt Zirndorf ist die Wohnungslage durch die Nähe zu Nürnberg und Fürth angespannt. Bürgermeister Thomas Zwingel berichtete, dass sich in seiner Gemeinde derzeit „schlichtweg keine Bauflächen“ finden ließen. Für Landwirte, die größten Landeigner, sei es aufgrund steuerlicher Nachteile und der Lage an den Finanzmärkten momentan sehr unattraktiv, Bauland zu verkaufen. Allerdings würde auch seine Kommune viele Möglichkeiten ausschöpfen, um die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zu unterstützen, etwa die Reduzierung der notwendig vorzuhaltenden Stellplätze pro Wohneinheit. Sein Wunsch an den Freistaat: Mehr Flexibilität beim Wohnungspakt Bayern und höhere Zuschüsse beim geförderten Wohnungsbau. Nur durch eine angemessene Förderung könnten kleinere Kommunen zu einer Entlastung der Großstädte beitragen.

Auch Hans Maier, Verbandsdirektor des VdW Bayern misst der Schaffung von attraktivem Wohnraum im Umland boomender Metropolen hohe Bedeutung für eine Entspannung des Wohnungsmarktes bei. Darüber hinaus fordert Maier einen Paradigmenwechsel im Vergaberecht: „Wohnungsgenossenschaften und sozial orientierte Wohnungsbaugesellschaften können sich im Bieterwettbewerb nach dem Höchstpreisprinzip nicht durchsetzen – wir brauchen die Konzeptvergabe.“ Gleichzeitig müsse durch das politische Bekenntnis zu einer langfristigen Wohnraumförderung Planungssicherheit für Wohnungsunternehmen und Handwerk hergestellt werden.

Neben höherer Planungssicherheit hatten Hans Maier und Peter Karmann als Vertreter der Wohnungswirtschaft noch zwei weitere Wünsche an die mitdiskutierenden Kommunal- und Landespolitiker: Vorfahrt für Wohnungsbauanträge in der Sachbearbeitung und die Verhinderung eines weiteren Baukostenanstieges.

Vertreter der anwesenden Mitgliedsunternehmen warfen durch ihre Zwischenfragen weitere Schlaglichter auf Probleme sowie Lösungsansätze im Bereich bezahlbare Wohnraumversorgung.

Der WohWi-Talk Nürnberg zeigt einerseits, welche vielfältigen Herausforderungen die Wohnungswirtschaft sich derzeit gegenüber sieht. Auf der anderen Seite wurde deutlich, dass die Vertreter der Kommunal- und Landespolitik durchaus bestrebt sind gerade in den Bereichen Regulierung und Förderung auf die Probleme Wohnungsunternehmen einzugehen. Den Worten sollten schnell Taten folgen.

**Thomas Zwingel, Zweiter Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags (links) zusammen mit Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister von Nürnberg**



© Foto: Udo Dreier

## **Vorbereitung auf den Ernstfall!**

### **Freistaat fördert Hochwasseraudit bei Kommunen**

Jedes Überflutungs- oder Starkregenereignis zeigt, wie wichtig gute Vorsorge im Hochwasserschutz für Städte und Gemeinden ist. Durch gezielte Vorsorgemaßnahmen können lokale Hochwasserschäden deutlich gesenkt werden. Mit der Durchführung des Audits „Hochwasser – Wie gut sind wir vorbereitet?“ können Kommunen ihren aktuellen Vorsorgestatus auf den Prüfstand stellen, Schwächen identifizieren und mit relativ geringem Aufwand und gezieltem Mitteleinsatz spezifische Verbesserungen einleiten. Der Freistaat unterstützt bayerische Kommunen dabei und fördert Hochwasseraudits mit 75 Prozent der Kosten.

#### **Vorsorge auf dem Prüfstand**

Das Hochwasseraudit wird von einem Auditor der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) durchgeführt und dauert in der Regel zwei Tage. Bei der Beratung wird gemeinsam mit den kommunalen Experten vor Ort der Stand der Vorsorge getrennt für Flusshochwasser und Sturzfluten bewertet. Die Bewertung erfolgt in den Handlungsbereichen Flächenvorsorge (d.h. Freihalten von gefährdeten Flächen und natürlicher Wasserrückhalt), Bauvorsorge (Anpassung von Gebäuden und Nutzungen), Verhaltensvorsorge (Information der Bürger, richtiges Verhalten im Ernstfall und lokale Gefahrenabwehr) sowie Risikovorsorge (v.a. Versicherungen).

#### **Ergebnisse auf einen Blick**

Das Ergebnis des Audits wird anhand von Hochwasser-Vorsorgeampeln anschaulich präsentiert. So wird auf einen Blick deutlich, in welchen Bereichen die Vorsorge bereits gut aufgestellt ist und wo noch Handlungsbedarf besteht. Auf Basis dieser Ergebnisse können Kommunen mit Unterstützung der Auditoren individuell zugeschnittene Maßnahmen erarbeiten und einen Vorsorge-Aktionsplan erstellen.

#### **Bereits 30 Kommunen in Bayern zertifiziert**

Nach den Erfahrungen mit den katastrophalen Hochwassern der vergangenen Jahre ist das Interesse der bayerischen Kommunen an einem Hochwasseraudit bereits deutlich angestiegen. Im Juni 2018 wurde die Stadt Bad Kissingen als 30. Kommune in Bayern zertifiziert. Weitere Informationen zum Audit und zur Förderung erhalten Kommunen bei ihrem zuständigen Wasserwirtschaftsamt oder unter <https://www.dwa-bayern.de/de/audit-hochwasser.html>.

### **Audit „Hochwasser – Wie gut sind wir vorbereitet?“**

- Ziel: Verbesserung der kommunalen Hochwasservorsorge
- Inhalt: Umfangreiche Analyse der bestehenden Hochwasservorsorge und Ableitung von konkreten Zielen zu deren Verbesserung für die nächsten sechs Jahre
- Dauer: in der Regel 2 Tage vor Ort in der Kommune
- Kosten: je nach Größe der Kommune zwischen 12.500 und 25.000 Euro
- Fördersatz: 75 Prozent



## Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgenden Jubilaren:

Erstem Bürgermeister Gerhard Schneider, Gemeinde Himmelkron, Vorsitzender des Kreisverbands Kulmbach, zum 55. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Johann Stegmair, Gemeinde Hohenkammer, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Freising, zum 60. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Wilhelm Lehmann, Gemeinde Geltendorf, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Landsberg a. Lech, zum 60. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Herbert Bauer, Markt Falkenberg, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Tirschenreuth, zum 70. Geburtstag.



## Gemeinsam stark – Werden Sie Ausrichter der Special Olympics Winterspiele Bayern

Special Olympics Bayern e.V. (SOBY) – die Sportorganisation für Menschen mit geistiger Behinderung hat zum

Ziel, Sportlerinnen und Sportlern mit geistiger Behinderung mit den Mitteln des Sports zu mehr Anerkennung, Selbstvertrauen und Freude und so zu gesellschaftlicher Inklusion zu verhelfen.

Highlight im Veranstaltungskalender von SOBY sind die Special Olympics Landesspiele und Winterspiele Bayern, die abwechselnd im Vierjahresrhythmus ausgetragen werden. Bei diesen mehrtätigen Multisportveranstaltungen erleben alle teilnehmenden Sportler, Trainer, Helfer und Besucher die emotionale und verbindende Wirkung von Sport und Inklusion.

Dabei werden die sportlichen Wettbewerbe um ein vielfältiges und buntes Rahmenprogramm mit Eröffnungs- und Abschlussfeier, Athleten- und Helferdisko, Gesundheits- und einem Familienprogramm ergänzt. Des Weiteren erleben Helfer aus lokalen Vereinen und Schulen sowie interessierte Besucherinnen und Besucher die Freude, Ehrlichkeit und Fairness der Sportlerinnen und Sportler von SOBY. So wird die Ausrichtergemeinde und deren Landkreis während der Veranstaltungswoche bayerisches Schaufenster der Inklusion im Sport.

Um gemeinsam mit den Ausrichtergemeinden ein schlagfertiges und

langfristiges Konzept erarbeiten zu können, das auch nachhaltig inklusive Ansätze, Ideen und Projekte initiiert und hinterlässt, ist SOBY bereits jetzt auf der Suche nach Wintersportkommunen, die an der Ausrichtung der SOBY Winterspiele 2023 interessiert sind – getreu dem Motto von Special Olympics Bayern: Gemeinsam stark!

Der Bewerbungsprozess sieht vor, dass interessierte Kommunen bis zum 21. Dezember 2018 ihr Interesse bei Special Olympics Bayern bekunden. Im Rahmen eines Besuchs der SOBY Winterspiele 2019, die vom 21.–24. Januar in Reit im Winkl stattfinden, können sich Interessenten von der Veranstaltungsumsetzung ein Bild machen. Die Entscheidung über die Vergabe der SOBY Winterspiele 2023 soll dann im Juli 2019 fallen. Interessierte Gemeinden werden auf dem Weg bis zur Vergabeentscheidung individuell und persönlich von der Geschäftsstelle von Special Olympics Bayern begleitet.

*weitere Informationen:  
Special Olympics Bayern e.V.  
Sebastian Stuhlinger  
Tel. 089 14341838*

*stuhlinger@specialolympics-bayern.de*





## AGORA Verkehrswende zum öffentlichen Parkraum

Der ThinkTank Agora Verkehrswende kommt in einem aktuellen Rechtsgutachten zum Schluss, dass öffentlicher Parkraum in Deutschland zu günstig sei. Der motorisierte Individualverkehr verbrauche dabei zu viel Platz in den Städten und Gemeinden.

Agora Verkehrswende plädiert mit dem am 05.09.2018 veröffentlichten Rechtsgutachten „Der öffentliche Raum ist mehr wert“ dafür, dass die Kommunen die bestehenden Möglichkeiten bei der Bepreisung des Parkraums nutzen und diesen zugunsten von anderen Verkehrsformen reduzieren. Dies würde auch eine echte Mobilitätswende hin zu öffentlichem Nahverkehr und Car-Sharing-Angeboten befördern und die Lebensqualität in den Städten steigern. Hierfür wurden mehrere Thesen aufgestellt, die zum einen die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen aktuell betreffen, aber auch skizzieren, wie der Gesetzgeber den Rechtsrahmen verändern müsste, um den Kommunen mehr Handlungsmöglichkeiten zu geben.

### Thesen im Einzelnen

Für die Kommunen wird empfohlen, den ihnen zur Verfügung stehenden Rahmen zur Widmung von Verkehrsflächen zu nutzen und die Parkräume zu verknappen oder aber für Elektromobilität oder Car-Sharing zur Verfügung stellen.

Daneben sollten die Kommunen ihre Spielräume bei der Festsetzung ange-

messener Gebühren für das Kurzzeitparken nutzen, die nach Aussage der Studie im Vergleich mit anderen europäischen Städten zu gering seien.

Der Bundesgesetzgeber sei gefordert den Rechtsrahmen im Straßen- und Straßenverkehrsrecht neu zu gestalten. Dieser orientiere sich aktuell zu sehr an den Bedürfnissen des motorisierten Individualverkehrs und berücksichtige nicht in ausreichendem Maße die Anforderungen der weiteren Verkehrsteilnehmer.

Weiterhin soll das „Grundrecht“ im öffentlichen Raum Parken zu dürfen als gesetzlichen Regelfall beendet werden. Vielmehr solle das Parken nur mehr dort gestattet sein, wo es ausdrücklich erlaubt ist. So könnte der Wert des öffentlichen Parkraums auch neu bepreist werden. Weiterhin sollen die Bußgeldsätze für regelwidriges Parken erhöht werden. Daneben sollen die Möglichkeiten zur Förderung des stationsgebundenen und stationslosen Carsharings in den Kommunen verbessert werden.

### Anmerkung des DStGB

Aus kommunaler Sicht kann die Forderung nach mehr Handlungsspielraum für die lokale Ebene durchaus unterstützt werden. Allerdings ist immer das Miteinander der Verkehrsträger zu beachten. Anstelle einer künstlichen Verknappung des zur Verfügung stehenden Parkraumes, sollten vielmehr die Anreize für die vermehrte Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, von Car-Sharing-Angeboten und des Fahrrades gefördert werden. Nur mit guten Angeboten können die Bürger davon überzeugt werden, anstelle der eigenen Pkw auch alternative Angebote zu nutzen.

Das Rechtsgutachten „Der öffentliche Raum ist mehr wert“ kann unter [www.agora-verkehrswende.de](http://www.agora-verkehrswende.de) abgerufen werden.

Quelle: DStGB Aktuell 3618  
vom 7.09.2018

## Umfrage „Städte und Kommunen als Katalysator für nachhaltige betriebliche Mobilität“

Die Zukunft der Mobilität in Kommunen wandelt sich. Der Mobilitätsbedarf der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen steigt stetig und verursacht zunehmende Umwelt-, Lärm- und Verkehrsbelastungen. Städte und Gemeinden sind daher gefordert, als Vorbild zu agieren und die Gestaltung und Nutzung neuer, nachhaltiger Mobilitätsformen aktiv zu unterstützen und vorzuleben.

Im Rahmen der „Landesinitiative Elektromobilität III“ fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg das Projekt „Eco Fleet Services“. In diesem Projekt wird eine Mobilitätsplattform entwickelt und mit der Stadt Heidelberg erprobt, die neben betrieblichen auch externe Mobilitätsangebote integriert. So sollen Mobilitätsbedürfnisse in Kommunen und Betrieben zukünftig durch die Kombination verschiedenster Mobilitätsangebote bedient werden können. Ein Projekt-konsortium bestehend aus dem Fraunhofer IAO, der Universität Hohenheim, der Hochschule Esslingen sowie der Stadt Heidelberg arbeitet zurzeit an der Umsetzung des Projekts.

Ein weiteres wesentliches Projektziel ist die Erarbeitung einer Studie, die die Rolle von Kommunen als Katalysator für betriebliche Mobilität thematisiert. In einer bundesweiten Befragung sollen hierzu umfassende Informationen zur betrieblichen Mobilität von kommunalen Verwaltungen in Städten und Gemeinden erfasst werden.

## Ihr Beitrag zur Studie

Um zu untersuchen, welche Mobilitätsanforderungen Beschäftigte in Stadt- und Gemeindeverwaltungen haben, inwieweit sie sich bereits um ein eigenes innerbetriebliches Mobilitätskonzept bemühen bzw. welche Rolle Kommunen hinsichtlich der Optimierung der betrieblichen Mobilität von Dritten einnehmen, entwickelte die Universität Hohenheim in Abstimmung mit den o.g. Projektpartnern einen Fragebogen. Dadurch können Erkenntnisse zum Status Quo betrieblicher Mobilität sowie zu bestehenden Mobilitätsbedürfnissen in deutschen Kommunen gewonnen und daraus Entwicklungstrends für nachhaltige, betriebliche Mobilität abgeleitet werden. So soll erstmalig eine breite Faktenbasis über die aktuelle Mobilitätslage der Kommunen der Bundesrepublik geschaffen werden, um den Weg für die Entwicklung neuer betrieblicher Mobilitätslösungen zu ebnen. Den Fragebogen finden Sie unter: <https://www.unipark.de/uc/EcoFleetServices18/>

### Die Umfrage wird ca. 15 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch nehmen.

Alternativ können Sie die Umfrage als PDF aufrufen, ausdrucken und per Hand ausfüllen: [https://www.ecofleet-services.de/wp-content/uploads/2018/03/Fragebogen\\_Eco-Fleet-Services.pdf](https://www.ecofleet-services.de/wp-content/uploads/2018/03/Fragebogen_Eco-Fleet-Services.pdf)

In diesem Fall senden Sie das Dokument bitte per

Mail: [marketing@uni-hohenheim.de](mailto:marketing@uni-hohenheim.de)

Fax: 0711 / 459 23718

Post: Universität Hohenheim  
Lehrstuhl für Marketing &  
Business Development  
Eco Fleet Services  
Fruwirthstraße 32  
70599 Stuttgart

Als Dankeschön für Ihre Teilnahme bekommen Sie nach Abschluss der Arbeiten ein digitales Exemplar der Studienergebnisse kostenfrei zugesandt. Am Ende der Umfrage haben Sie die Möglichkeit, hierfür Ihre Email-Adresse anzugeben.

Umweltschutz



## Gewässer- Nachbarschafts- tage starten – Melden Sie sich an!

Die Gewässer-Nachbarschaftstage in Bayern finden schwerpunktmäßig im Herbst statt. Wundern Sie sich also nicht, wenn Sie demnächst eine Einladung durch die Bayerische Verwaltungsschule erhalten. Diese ist der Kooperationspartner des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, das die Gewässer-Nachbarschaften bayernweit koordiniert. Der Nachbarschaftstag findet landkreisweise statt und wird von einem sogenannten Nachbarschaftsberater durchgeführt. Das sind Fachleute aus Wasserwirtschaftsämtern, Landschaftspflegeverbänden oder sonstigen Einrichtungen.

Zum Nachbarschaftstag werden alle Kommunen, Wasser- und Bodenverbände sowie die zuständigen (Fach-) Behörden eines Landkreises eingeladen. Bei dieser kostenfreien Fortbildungsveranstaltung werden Sie über aktuelle Themen rund um die kleinen Bäche informiert. Zudem haben Sie die Möglichkeit, sich mit den Fachreferenten und anderen Teilnehmern auszutauschen sowie neue Kontakte zu knüpfen.

weitere Informationen:  
[www.gn-bayern.de](http://www.gn-bayern.de)



Land- + Forstwirtschaft



## Wer wird PEFC-Wald- hauptstadt 2019? Jetzt bewerben!

Städte und Gemeinden, die sich um eine nachhaltige Waldbewirtschaftung verdient gemacht haben, können sich ab sofort um den Titel „PEFC-Waldhauptstadt 2019“ bewerben.

Wer wird der Nachfolger der derzeitigen PEFC-Waldhauptstadt Heidelberg? Auch 2019 wird wieder einer Stadt oder einer Gemeinde in Deutschland die Auszeichnung zuteil, den Titel „Waldhauptstadt“ führen zu können, denn PEFC Deutschland schreibt den Wettbewerb für das Jahr 2019 neu aus. In den vergangenen Jahren konnten sich die Städte Augsburg, Rottenburg am Neckar, Freiberg, Ilmenau, Brilon und Heidelberg durch besonderen Einsatz für eine nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Wälder diesen Titel sichern und sich als Vorbilder für andere Kommunen präsentieren.

Mit dem Titel „Waldhauptstadt“ erhalten Städte und Gemeinden die Möglichkeit, ihre nachhaltige und vorbildliche Waldbewirtschaftung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und der lokalen und regionalen Bevölkerung zu veranschaulichen.

PEFC ruft interessierte Städte und Gemeinden dazu auf, bis zum **23. November 2018** ihre Bewerbungsunterlagen an die PEFC-Geschäftsstelle zu senden. Voraussetzung zur Teilnahme am Wettbewerb ist eine (möglichst langjährige) PEFC-Zertifizierung des kommunalen Waldes. Insbesondere haben all jene Kommunen besonders hohe Chancen auf die Auszeichnung, die:

- sich in herausragender Weise um eine nachhaltige Waldwirtschaft bemüht haben,
- möglichst aktiv an der Steigerung des Bekanntheitsgrades von PEFC mitwirken (z.B. durch Verwendung des Logos, Anbringung der PEFC-Waldschilder, etc.),
- im Rahmen ihrer öffentlichen Beschaffung auf PEFC-zertifizierte Holz- und Papierprodukte Wert legen.

Die Gewinnerkommune kann sich im Jahr 2019 mit dem Titel „PEFC-Waldhauptstadt“ schmücken und diesen als Instrument des Stadtmarketings einsetzen. In den Bewerbungsunterlagen sollte die Kommune bereits skizzieren, mit welchen Maßnahmen oder Aktionen sie 2019 ihren Titel „Waldhauptstadt“ bekannt machen möchte. Als Preis stiftet PEFC Deutschland 1.000 Forstpflanzen eigener Wahl für den Stadtwald, die in einer öffentlichen Pflanzaktion im Jahr 2019 gepflanzt werden sollen. Darüber hinaus wird die Öffentlichkeitsarbeit der Kommune zum Thema „Waldhauptstadt“ von PEFC Deutschland unterstützt.

Unter anderem stellt PEFC Deutschland der Waldhauptstadt ein Budget von 3.000 € für Aktivitäten zur Bekanntmachung des Titels „PEFC-Waldhauptstadt 2019“ (z.B. Hinweisschilder an den Ortseingängen, Malwettbewerb in Schulen, etc.) zur Verfügung.

Bitte senden Sie die formlose Bewerbung per Mail an: [info@pefc.de](mailto:info@pefc.de) oder per Post an: Geschäftsstelle von PEFC Deutschland e.V., Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart.

Eindrücke, wie die bisherigen PEFC-Waldhauptstädte ihren Titel gefeiert und eingesetzt haben, finden Sie unter: [www.pefc.de/pefc-waldhauptstadt](http://www.pefc.de/pefc-waldhauptstadt)

Quelle:

Pressemitteilung des PEFC Deutschland e.V.  
vom 31.07.2018



## Interreg Donauraum- programm

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie hat uns zum Interreg Donauraumprogramm erste Informationen zur 3. Ausschreibung im Herbst 2018 gegeben:

Die EU-Donauraumstrategie zielt auf eine engere, grenzüberschreitende und projektbezogene Zusammenarbeit der im Donauraum befindlichen Akteure ab; im Schwerpunktbereich „Nachhaltige Energie“ werden im Besonderen transnationale Projekte in den Themenbereichen Energieeffizienz bei Gebäuden, effizientere Nutzung von erneuerbaren Energien, intelligente Netze und Dekarbonisierung des Verkehrs unterstützt. Im Herbst startet nun die dritte und voraussichtlich letzte Ausschreibung dieser Förderperiode, wobei neue Anträge wohl erst 2023 gestellt werden können. Das Thema 3.2 „Improve energy security and energy efficiency“ ist besonders für die Kommunen interessant. Projektbeginn wäre Anfang 2020 bei einer Laufzeit von 2,5 Jahren. Spätestens bis Freitag, 26.10.2018 müsste Rückmeldung gegeben werden, wenn eine Kommune einen Projektantrag einreichen möchte, welches Thema dieser haben soll und wer als Kontaktperson zu benennen ist (bitte unter Angabe des vollständigen Namens, der Position, E-Mail-Adresse und Telefonnummer).

Sollten eine Gemeinde eine Projektidee haben, die sich den oben genannten Themenfeldern nicht konkret zuordnen lässt, darauf aber indirekt Bezug nimmt, besteht voraussichtlich die Möglichkeit über die

Prioritätsfelder („Priority Areas – PA“) der EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR) zusätzliche strategische Themen und Projektideen einzubringen.

### Kontaktdaten:

Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Energie und Technologie  
80525 München  
Tel. 089 / 2162-2398  
Fax 089 / 2162-2330  
[Sandrine.Schwertler@  
stmwi.bayern.de](mailto:Sandrine.Schwertler@stmwi.bayern.de)  
[www.stmwi.bayern.de](http://www.stmwi.bayern.de)



## Regionalkonferenz zur Verwaltungs- digitalisierung

19. November 2018  
in Nürnberg

Am 19. November 2018 veranstaltet die Stadt Nürnberg in Kooperation mit Vitako, der Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister, eine Regionalkonferenz zum Thema Verwaltungsdigitalisierung. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich über den aktuellen Stand der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes durch Vertreter des Bundes, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Akteure aus erster Hand zu informieren.

Die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) ist das zentrale Thema der Verwaltungsdigitalisierung und Dauerthema im IT-Planungsrat. Das Gesetz schreibt vor, dass bis 2022 alle Verwaltungsleistungen digital zur Verfügung gestellt werden müssen. Im IT-Planungsrat wurde ein Katalog mit zunächst 575 Verwaltungsleistungen verabschiedet, für die Bund, Län-

der und Kommunen arbeitsteilig digitale Lösungen entwickeln werden. Die Vielfalt wie auch die Vielzahl der Projekte nimmt weiter zu, auch handelnden Akteuren fällt es nicht immer leicht, hier die Übersicht zu behalten.

In vielen Kommunen wird die Digitalisierung der Verwaltung seit Jahren vorangetrieben. Die Bereitstellung von Online-Verwaltungsdienstleistungen, die Einbindung von Servicekonten in die kommunalen Portale und die Entwicklung von digitalen Agenden sind längst kein Neuland mehr, sondern werden konsequent ausgebaut. Neue Trends wie agile Entwicklung oder die konkrete Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Gestaltung nutzerfreundlicher Angebote werden konsequent aufgenommen, erste Erfahrungen in diesen Themenfeldern werden vorgestellt.

Hören Sie mehr über das Digitalisierungsprogramm des IT-Planungsrates, über die Digitalisierungsstrategie des Freistaates Bayern und kommen Sie ins Gespräch mit kommunalen Akteuren aus der Region. Hochkarätige Referentinnen und Referenten werden über ihre Erfahrungen bei der Erarbeitung von Digitalisierungsstrategien und ihre Projekte berichten. Im Vordergrund der Regionalkonferenz stehen Praxisberichte und der Erfahrungsaustausch. Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit.

**Veranstaltungsort:**

Festsaal im DB-Museum Nürnberg  
Lessingstr. 6, 90443 Nürnberg

**Anmeldung:**

[strategieprojekte@stadt.nuernberg.de](mailto:strategieprojekte@stadt.nuernberg.de)

Die Teilnahme an der Regionalkonferenz ist kostenlos.

**Programm:**

[www.nuernberg.de](http://www.nuernberg.de)

unter „Verwaltung und Rat“ und

[www.vitako.de/veranstaltungen](http://www.vitako.de/veranstaltungen)

## Forum deutscher Wirtschaftsförderer 2018

**22.– 23. November 2018  
in Berlin**

Das vom Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften organisierte Forum deutscher Wirtschaftsförderer wird am 22./23. November 2018 in Berlin stattfinden. Der Kongress steht unter dem Motto „Ob analog oder digital – it's a people's business“. Dabei stehen insbesondere die Herausforderungen der Digitalisierung für die Wirtschaftsförderung im Fokus des diesjährigen Kongresses.

Die Wirtschaftsförderung ist mit vielen Entwicklungen und daraus resultierenden Anforderungen konfrontiert. Globalisierung, Digitalisierung, urbane Produktion, Ressourceneffizienz, kooperative Wirtschaftsformen, neue Formen der Arbeit und Fachkräftemangel sind nur einige Schlagworte, die den Alltag der Wirtschaftsförderung immer anspruchsvoller machen. Dabei wirkt insbesondere die Digitalisierung als Trendverstärker der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen. Gleichzeitig stellen sich im Sinne der Nachhaltigkeit und Gemeinwohlorientierung immer mehr Kommunen die Frage, welche ökonomischen Entwicklungen unterstützt werden sollen – und können.

Welche Handlungsoptionen hat die Wirtschaftsförderung in dieser komplexen Gemengelage und wie gelingt die Auswahl der lokal angemessenen Strategien und Maßnahmen?

Denn ob analog oder digital: Wirtschaftsförderer haben die Aufgabe, unterschiedliche Interessen und Entwicklungen innerhalb der Wirtschaft

und der wirtschaftspolitischen Ziele der Kommunen gewinnbringend zusammenzuführen. Dies erfordert ein hohes Maß an (sozialer) Kompetenz und Vernetzung sowie eine ständige Reflexion der ganz individuellen Position zu einzelnen Entwicklungen, aber auch der eigenen Person – it's a people's business!

Der diesjährige Kongress der Wirtschaftsfördereinrichtungen will dieses komplexe Thema aus verschiedenen Perspektiven beleuchten und Handlungsstrategien aufzeigen. Dabei sollen neben den Dos und Don'ts der Wirtschaftsförderung Fragen zu Strategien der Digitalisierung, der erfolgreichen Positionierung der Kommunen im internationalen Wettbewerb, der effektiven Behebung des Fachkräftemangels, Potenziale neuer urbaner Produktionsformen sowie der Balance zwischen der Neuansiedlung von Unternehmen, der Sicherung der Bestandsentwicklung und der Unterstützung von Start-ups im Mittelpunkt stehen. Darüber hinaus sollen auch die Vor- und Nachteile des analogen und digitalen Arbeitens der Wirtschaftsförderung diskutiert werden.

**Veranstaltungsort:**

dbb forum berlin  
Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin

**Kosten:**

339 Euro für Vertreter der öffentlichen Verwaltung

**Anmeldung:**

bis 31. Oktober 2018

Deutsches Institut für Urbanistik

<https://difu.de/veranstaltungen>

Bettina Leute

Tel. 030 / 39001-148

[leute@difu.de](mailto:leute@difu.de) oder [fdw@difu.de](mailto:fdw@difu.de)

**Programm:**

[www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)

(Rubrik: Veranstaltungen)

## 11. Kommunale Klimakonferenz des BMU und Difu

6.– 7. Dezember 2018  
in Berlin

„Klima- und Nachhaltigkeitsziele kommunal verankern“: So lautet der Titel der 11. Kommunalen Klimakonferenz, zu der das Bundesumweltministerium und das Deutsche Institut für Urbanistik, Kommunalvertreter, Experten und Multiplikatoren am 6. und 7. Dezember 2018 nach Berlin ins dbb Forum einladen. Kooperationspartner der zweitägigen Veranstaltung ist auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund.

Passend zu dem Titel steht zu Beginn der Konferenz das Thema „Klimaschutz und Nachhaltigkeit zusammen denken“ im Fokus. Es wird in einer Keynote, Fachdiskussionen und Blitzlichtern aus der kommunalen Praxis aus verschiedenen Perspektiven anschaulich beleuchtet.

Spannung erwartet das Publikum mit der Bekanntgabe der Gewinner des

Bundeswettbewerbs „Klimaaktive Kommune 2018“. Bundesumweltministerin Svenja Schulze wird die Auszeichnung gemeinsam mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und des Umweltbundesamts vornehmen. Laudator ist auch der 1. Vizepräsident des DStGB Bürgermeister Roland Schäfer aus Bergkamen.

Der zweite Veranstaltungstag lädt zu einem intensiven Erfahrungsaustausch in vier parallelen Foren ein. Hier treffen sich Fachleute und Praktiker in interdisziplinären Workshops zu den Themen „Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsziele in der Verwaltung“, „Klima- und Ressourcenschutz zur Umsetzung der SDGs (Sustainable Development Goals)“, „Ernährungswende ist Klimaschutz“ sowie „Nachhaltige und klimafreundliche Kommunen durch umweltbezogenen Gesundheitsschutz“. Zusätzlich stellt eine begleitende Ausstellung thematisch passende bundesweite Institutionen und Projekte vor.

### Veranstaltungsort:

dbb forum berlin  
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

### Anmeldung:

[www.kommunalkonferenz.de](http://www.kommunalkonferenz.de)

Die Teilnahme ist kostenfrei, die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

### Weitere Informationen und Programm:

[www.klimaschutz.de/11.Klimakonferenz](http://www.klimaschutz.de/11.Klimakonferenz)  
[www.klimaschutz.de/wettbewerb2018](http://www.klimaschutz.de/wettbewerb2018)



## Unimog U 20 zu verkaufen

Baujahr 2008, 38.700 km, 2.840 h, Euro 5, Allrad, Frontzapfwelle, komplett winterdiensttauglich, mit Auflastung, Mulag Ballastgewicht Kahlbacher Schneepflug, Gmeiner Zweikammer Streuautomat f. Unimog

### Anfragen und Angebote an:

Markt Marktschellenberg  
Herr Ernst  
Salzburger Straße 2  
83487 Marktschellenberg  
Tel. 08650 / 9888-0

[michael.ernst@marktschellenberg.de](mailto:michael.ernst@marktschellenberg.de)

ANZEIGE

## Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage:

[http://www.bay-gemeindetag.de/Sammelbeschaffungen  
Feuerwehrfahrzeuge.aspx](http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx)

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an:  
[baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer  
aus 84478 Waldkraiburg kauft

**gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge**

**Kontakt:** Tel. 0 86 38 - 85 636  
Fax 0 86 38 - 88 66 39  
email: [h\\_auer@web.de](mailto:h_auer@web.de)



**Dr. Georg Westerkamp:  
Aufsichts-, Organisations- und  
Verkehrssicherungspflichten  
in kommunalen Sport- und  
Freizeiteinrichtungen**

Entscheidungssammlung, 5. Auflage

Juristischer Fachverlag

Dr. Georg Westerkamp

48 €, 316 Seiten

ISBN: 978-3-9816989-1-6

Vor fast 16 Jahren wurde erstmals die Entscheidungssammlung „Aufsichts-, Organisations- und Verkehrssicherungspflichten in kommunalen Sport- und Freizeiteinrichtungen“ vorgestellt und viele Städte, Gemeinden und Landkreise in ganz Deutschland haben zugriffen. Jetzt ist das Buch in seiner 5. Auflage angekommen und hat inhaltlich kräftig zugenommen. Und das kam so:

Es gibt heute fast keine Kommune, die in ihrer Selbstdarstellung, etwa auf der eigenen Homepage im Internet oder in sonstigen Publikationen, nicht auf ihre einladenden Rad- und Wanderwege hinweist. Dass diese verkehrssicher sind, versteht sich dabei von selbst. Was diese Verkehrssicherungspflicht konkret bedeutet, wo sie anfängt und wo sie endet, wie Gerichte sie in Entscheidungen definieren, wurde in über 60 Entscheidungen zusammengetragen. Diese neu aufgenommenen Informationen sollten die für die Sicherheit auf kommunalen Rad- und Wanderwegen Verantwortlichen kennen und ihr Wissen anwenden und weitergeben.

Die 5. Auflage dieser Entscheidungssammlung enthält nunmehr über 500 Gerichtsentscheidungen der letzten 30 Jahre zum Thema Sicherheit in und auf kommunalen Sport- und Freizeiteinrichtungen und sollte allen, die bei dieser Aufgabe Verantwortung tragen, stets griffbereit sein.

Mit diesem Handbuch haben die Verantwortlichen in Kommunen die komplette Rechtsprechung im Blick, wenn sie sich einen Überblick über Inhalt und Umfang der Pflichten eines kom-

munalen Eigentümers und Betreibers von Sportstätten, Spielplätzen oder Freizeiteinrichtungen verschaffen wollen. Die Übertragung der Verkehrssicherungspflichten von Kommunen auf Sportvereine oder andere ist dabei Gegenstand mehrerer Entscheidungen.

Im Wesentlichen geht es um Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten in Bädern, auf Sportplätzen und in Sporthallen, um die Höhe und Breite von Ballfangzäunen oder um die Standfestigkeit von Spieltoren. Über 60 Entscheidungen beschäftigen sich mit der Sicherheit auf den allseits beliebten Wasserrutschen in Bädern. Ausgespart ist Nichts, weil es landauf landab kommunale Sportstätten für fast jeden Zweck gibt. Es gibt kommunale Badestrände und Skipisten. Dazu Reithallen, Tennisplätze und Schießstände. Und eben Rad- und Wanderwege.

Den Verantwortlichen in Landkreisen, Städten und Gemeinden wird eine umfassende Zusammenstellung darüber gegeben, was Stand der Sicherheit rund um Sport- und Freizeiteinrichtungen ist. Das Buch ist ein Nachschlagewerk, das bei der Planung und Vorbereitung, während der jahrelangen Nutzung, aber auch nach Schadensfällen wertvolle Hinweise gibt, unter Wahrung eigener Rechtspositionen größtmögliche Sicherheit für andere zu gewährleisten.

Einem möglichen Vorwurf eines Organisationsversagens, etwa wegen unterbliebener Schulung und Einweisung der zuständigen Mitarbeiter, begegnet man am besten dadurch, dass unter Auswertung aller relevanten Informationen konkrete Maßnahmepläne erstellt werden. Gerade jetzt, wo die Begrenztheit der Haushaltsmittel Kommunen zu äußerster Effizienz zwingt.

Kommunen, die für die Verkehrssicherheit ihrer Bäder, Sportstätten und Spielplätze zu sorgen haben, können sich wappnen. Wenn sich nach einem Schadensfall herausstellt, dass die Verantwortlichen alles Notwendige und Zumutbare veranlasst haben, um einen Schaden zu verhindern, stellt sich die Frage eines Verschuldens und

damit einer Haftung gar nicht erst. Mögen die Folgen dann auch noch so tragisch sein.

**Zu bestellen über:**

SPORT & VEREIN – Informationsservice

Inhaber Dr. Georg Westerkamp

Osterstraße 58 (Haus der Zukunft)

20259 Hamburg

Fax: 040 / 222077

[sportundverein@aol.com](mailto:sportundverein@aol.com)

oder den Buchhandel

**Bayerische Leitlinien Schulverpflegung – Mit gutem Essen Schule machen**

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Juli 2018, 40 Seiten

kostenlos

Eine Schulmensa, in der es allen schmeckt, ist eine große Herausforderung. Schüler, Eltern, Schulleitung, Speisenanbieter und Sachaufwandsträger haben dabei das gleiche Ziel: Sie alle wollen ein qualitativ hochwertiges Essen, das gesund ist, gut schmeckt und gleichzeitig wirtschaftlich ist.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat zu diesem Zweck Leitlinien zur Schulverpflegung in Bayern herausgegeben. Sie beleuchten die Aspekte Gesundheit, Nachhaltigkeit, Wertschätzung und Wirtschaftlichkeit und richten sich an die Verpflegungsverantwortlichen in den Schulen.

Die Leitlinien sind eine fundierte Grundlage zur praktischen Umsetzung einer guten Verpflegung im Schulalltag. In den Orientierungshilfen bekommt der Leser konkrete Anregungen für den Alltag.

Die Broschüre kann heruntergeladen oder als Einzelexemplar bestellt werden:

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop\\_app000006?SID=39161779&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:'08182017',BILDxCLASS:'Artikel',BILDxTYPE:'PDF'\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000006?SID=39161779&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:'08182017',BILDxCLASS:'Artikel',BILDxTYPE:'PDF'))

# Aktuelles aus Brüssel

## Die EU-Seiten

Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter <http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2018.aspx> abgerufen werden.

### „Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 13. Juli bis 8. September 2018

#### Brüssel Aktuell 27/2018

13. bis 20. Juli 2018

##### **Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- KMU-Definition: Plenum des EU-Parlaments beschließt Initiativbericht
- Freihandel, Daten und Investitionen: EU und Japan unterzeichnen Abkommen
- Freihandel: Zustimmung zu CETA kritisch in Italien und in Belgien
- Staatliche Beihilfen: EU-Kommission aktualisiert Verhaltenskodex

##### **Umwelt, Energie und Verkehr**

- Energieunion: Trilog zur Governance-Struktur, Energieeffizienz und Erneuerbaren

##### **Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung**

- Europäische Woche der Regionen und Städte: vielfältiges Programm im Oktober 2018

##### **Soziales, Bildung und Kultur**

- Migration: EuGH zum abgeleiteten Aufenthaltsrecht Drittstaatsangehöriger

##### **Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

- Subsidiarität: Task Force empfiehlt neuen Ansatz zur Einbindung auch lokaler Behörden
- Europawahl 2019: Europäisches Parlament startet Kampagne zur Wahlbeteiligung

#### Brüssel Aktuell 28/2018

20. bis 27. Juli 2018

##### **Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- Transparenz: Berichtsentwurf zum unionsweiten Schutz von Hinweisgebern
- Europäisches Semester: Kommission wirbt für regionale Empfehlungen
- Verbraucherschutz: Kommission mahnt Airbnb zur Einhaltung des EU-Rechtsrahmens

##### **Umwelt, Energie und Verkehr**

- Kreislaufwirtschaft: Konsultation zur Schnittstelle Chemie-, Produkt- und Abfallrecht

##### **Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung**

- Digitalisierung: ESPON-Studie zum Stand der Digitalisierung in Städten

##### **Soziales, Bildung und Kultur**

- Arbeitsmarkt: Bericht zu Beschäftigung und sozialer Lage 2018 veröffentlicht
- Gesundheit: Veröffentlichungen zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung

##### **Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

- Bessere Rechtsetzung: Öffentliche Konsultation zu Instrumenten der Kommission
- Strategie Europa-2020: Bericht zu Fortschritten der EU und Deutschlands
- Brexit: Kommissionsmitteilung zu Vorbereitungsmaßnahmen
- Bürgerinitiativen: Dauerhafte Unionsbürgerschaft und Kampf gegen den Hunger

##### **In eigener Sache**

- Sommerpause von *Brüssel Aktuell*

## Brüssel Aktuell 29/2018

27. Juli bis 31. August 2018

### **Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- Urheberrecht: EuGH zur Verwendung frei verfügbarer Bilder auf Websites
- Vergaberecht: Leitfaden zur öffentlicher Auftragsvergabe auf Deutsch verfügbar

### **Umwelt, Energie und Verkehr**

- Umwelt: Konsultation zur Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser
- Klimapolitik: Konsultation zur Verringerung der Treibhausgasemissionen
- Kreislaufwirtschaft: Parlamentsausschuss veröffentlicht Bericht zur Plastikstrategie

### **Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung**

- Wohnungsbau: UCLG und Großstädte gründen Initiative für angemessenen Wohnraum
- Nachhaltige Stadtentwicklung: Städtekooperation zwischen China und Europa

### **Soziales, Bildung und Kultur**

- Europäischer Sozialfonds Plus: Berichtsentwurf veröffentlicht
- Migration I: Kommission äußert sich zur Ausschiffung und kontrollierten Zentren
- Migration II: Entscheidung über die Rückführung vor Ausschöpfung des Rechtswegs

### **Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

- Wahlrecht: Neuer Leitfaden zum Schutz des Wahlprozesses vor Cyberattacken
- Bürgerinformation: Rat der EU und Europäischer Rat eröffnen neues Besucherzentrum

### **Fördermöglichkeiten und Aufrufe**

- Barrierefreiheit: Aufruf für Access City Award und Preis für den Zugang zum Kulturerbe
- Europäisches Solidaritätskorps: Veröffentlichung der Antragsformulare
- WiFi4EU: Neuer Zeitplan für Förderung kostenloser Internetzugänge in Kommunen

## Brüssel Aktuell 30/2018

1. bis 8. September 2018

### **Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- Digitales Europa: Europäisches Parlament veröffentlicht Berichtsentwurf
- EU-US-Datenschutzabkommen: Umsetzungsfrist für US-Behörden verstrichen
- Freihandel: Fortschrittsberichte zu den Verhandlungen mit Neuseeland und Australien
- Betrugsbekämpfung: Veröffentlichung des 29. Jahresberichts der Kommission

### **Umwelt, Energie und Verkehr**

- Verkehr: Berichtsentwurf zum Verordnungsvorschlag für CO<sub>2</sub>-Werte bei schweren Nfz

### **Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung**

- Interreg: Parlament veröffentlicht Berichtsentwurf zur ETZ-Verordnung

### **Soziales, Bildung und Kultur**

- Teilhabe: Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung im Ausland

### **Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

- Europawahl: Manfred Weber bewirbt sich für das Amt des Kommissionspräsidenten
- Subsidiarität: Task Force-Bericht nun auch auf Deutsch verfügbar
- Zeitumstellung: Kommission kündigt Vorschlag zur Abschaffung an

### **Fördermöglichkeiten und Aufrufe**

- „Jvenes Tradutores“: Anmeldungen für Übersetzungswettbewerb möglich
- INTERREG B Alpenraum: Projektaufruf und Informationstage in München und Stuttgart



# Aktuelles aus Brüssel

## Die EU-Seiten ...



### Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

#### Urheberrecht: EuGH zur Verwendung frei verfügbarer Bilder auf Websites

Mit Urteil vom 7. August 2018, Az. C-161/17, entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), dass eine mit Zustimmung des Rechteinhabers auf einer Website öffentlich, frei zugänglich und ohne Kopierschutz eingestellte Fotografie nicht ohne weitere Zustimmung des Rechteinhabers auf einer anderen, fremden Website veröffentlicht werden darf. Im vorliegenden Fall hatte eine Schülerin ein Foto von einem Reiseportal heruntergeladen und im Rahmen eines Referates verwendet, welches wiederum die betreffende Schule anschließend auf der hauseigenen Website veröffentlicht hatte. Der betreffende Rechteinhaber hatte daraufhin das Land Nordrhein-Westfalen als Dienstherr der betroffenen Lehrkräfte sowie die Gemeinde als betroffenen Schulaufwandsträger auf Unterlassung und Schadensersatz verklagt. Im Rechtszug legte der BGH den Fall dem EuGH zur Entscheidung vor. Dieser entschied nun, der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG sei dahingehend auszulegen, dass auch die Veröffentlichung eines Fotos auf einer weiteren, fremden Website – im Gegensatz zur Verlinkung einer Website – mit umfasst sei. Hiermit werde das betreffende Foto einem neuen Publikum zugänglich gemacht, an das der Rechteinhaber bei der Erteilung seiner Genehmigung zur Veröffentlichung auf der ursprünglichen Website nicht gedacht habe. Nur durch eine derart weite Auslegung könne das Recht des Urhebers, die Kontrolle über die Wiedergabe seines Werkes ausüben zu können, sichergestellt werden. (TF)

### Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

#### Interreg: Parlament veröffentlicht Berichtsentwurf zur ETZ-Verordnung

Am 26. Juli 2018 veröffentlichte der Ausschuss des Europäischen Parlamentes für regionale Entwicklung (REGI) den Entwurf seines Berichts zum Vorschlag der EU-Kommission für die neue Verordnung über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ/Interreg; zuletzt *Brüssel Aktuell* 21/2018). Der Entwurf wendet sich u. a. gegen die vorgeschlagene Mittelverteilung zwischen den verschiedenen Programmbestandteilen sowie gegen die Senkung des Kofinanzierungssatzes.

### Mittelzuweisung und Gewichtung

Im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag sieht der Berichtsersteller keinen absoluten Wert an Mittelzuweisungen für die ETZ vor. Er schreibt für die Bestandteile 1 bis 4, also die bisherigen Interreg A, B und Europe sowie der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage, 3 % der in der gemeinsamen Verordnung (*Brüssel Aktuell* 21/2018) für EFRE, ESF+ und Kohäsionsfonds vorgesehenen Mittel fest. Für die neuen interregionalen Innovationsinvestitionen sollen zusätzlich 0,3 % der genannten Gesamtmittel dazukommen (ÄÄ 23). Innerhalb der Bestandteile 1 bis 4 sieht der Entwurf eine Verteilung ähnlich der aktuellen Aufteilung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 vor. So sollen etwa 74,8 % statt 52,7 % der Mittel in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit fließen (ÄÄ 26). Die transnationale Zusammenarbeit soll statt den vorgeschlagenen 31,4 % nur 18 % erhalten (ÄÄ 16). Bestandteil 4 (bisher Interreg Europe) wird wie bisher wieder auf 5 % festgesetzt (ÄÄ 28).

### Kofinanzierungssatz und Vorauszahlung

Den Kofinanzierungssatz, im Vorschlag auf max. 70 % festgelegt, möchte der Berichtsersteller wieder auf 85 % erhöhen (ÄÄ 30). Auch die Werte für die in Artikel 49 des Vorschlags vorgesehenen Vorauszahlungen auf die Konten der Interreg-Programme sollen nach dem Berichtsentwurf verändert werden. Sah die Kommission gleichmäßige Vorauszahlungen von jährlich 1 % vor, möchte der Berichtsersteller 2021 2 % Vorauszahlung und dafür in den Folgejahren nur mehr 0,8 % (ÄÄ 46 ff.)

### Kleinprojektefonds

Besonders begrüßt worden waren die Regelungen zu den Kleinprojektefonds im Kommissionsvorschlag (Artikel 24). Auch hier sieht der Entwurf Änderungen vor. Die absolute Deckelung der Kleinprojektefonds auf 20 Mio. € soll durch eine prozentuale Deckelung auf 20 % der Gesamtmittelzuweisungen ersetzt werden (ÄÄ 37). Ebenfalls wird die Liste der möglichen Begünstigten erweitert. Neben Europäischen Verbänden der territorialen Zusammenarbeit (EVTZ) und grenzüberschreitenden juristischen Personen sollen nun auch Euregionen Begünstigte sein können (ÄÄ 39). Der Berichtsentwurf enthält keine Beschränkung, welche Rechtsformen Euregionen haben können. Allerdings müssen sie nach dem Recht eines Teilnehmerlands gegründet und von Gebietskörperschaften oder sonstigen Stellen aus mindestens zwei Teilnehmerländern eingesetzt worden sein (ÄÄ 11).

### Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Der Vorschlag der Kommission sah vor, bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Projekten an Landgrenzen und solchen an Seegrenzen zu unterscheiden. Die

Zusammenarbeit an Seegrenzen oder „maritime Zusammenarbeit“ sollte als transnationale Zusammenarbeit gelten. Der Berichterstatter legt nun beides zusammen (ÄA 12, 13 und 19) und weist beide Fälle der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu. Dies verringert natürlich die dortigen Spielräume an Land.

### Nächste Schritte

Vier Ausschüsse des Europäischen Parlaments planen, Stellungnahmen zum Kommissionsvorschlag abzugeben. Parallel befasst sich der Rat der EU mit dem Kommissionsvorschlag. Als Termin für die Abstimmung im federführenden REGI-Ausschuss ist der 21. November 2018 vorgesehen. (KI)

## Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

### 1. Subsidiarität: Task Force empfiehlt neuen Ansatz zur Einbindung auch lokaler Behörden

**Am 10. Juli 2018 veröffentlichte die Task Force für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und effizienteres Handeln (siehe Brüssel Aktuell 5/2018) ihren Abschlussbericht. Vorgeschlagen wird der Ansatz der „Aktiven Subsidiarität“, bei der sowohl die nationalen und regionalen Gesetzgeber als auch die lokalen und regionalen Behörden stärker in den EU-Gesetzgebungsprozess eingebunden werden. Dafür wurden neun Empfehlungen entlang des Gesetzgebungs- und -umsetzungszyklus unterbreitet.**

#### Mehr Einbindung auch von lokalen Behörden

Zukünftig sollen die nationalen, regionalen und auch lokalen Behörden stärker in die EU-Gesetzgebung einbezogen werden, da sie als Umsetzer der Gesetze für die Akzeptanz und den Erfolg der EU-Politik entscheidend sind. Mehrere Empfehlungen beziehen sich dabei auf die Beteiligungsverfahren der EU-Kommission, insbesondere auf Konsultationen, Stellungnahmen und Fahrpläne. Gefordert werden zielgerichtete Befragungen nur für regionale und lokale Behörden, eine bessere Sichtbarmachung ihrer Konsultationsbeiträge und die Bewusstseinsstärkung bei den Behörden, welche Möglichkeiten ihnen zur Stellungnahme zur Verfügung stehen. Dafür wird der Austausch von Verwaltungsmitarbeitern zwischen den politischen Ebenen wie auch ein ERASMUS-ähnliches Programm für lokale und regionale Politiker vorgeschlagen. Des Weiteren sollte aus Sicht der Task Force die Kommission die Einschätzung der regionalen und lokalen Behörden stärker nutzen, wenn sie neue politische Initiativen oder die länderspezifische Empfehlung für den Mitgliedstaat erarbeitet. Die Mitgliedstaaten hingegen sollten die Behörden beim Aufstellen nationaler Reformprogramme einbinden. Den regionalen und nationalen Parlamenten wiederum wird empfohlen, Behördenvertreter als Gastredner in ihre Sitzungen einzuladen.

#### Einführung einer territorialen Folgenabschätzung

Die Kommission wird aufgefordert, bei der Folgenabschätzung von Gesetzesinitiativen stärker territoriale Auswirkungen zu berücksichtigen. Dem Ausschuss der Regionen (AdR) wird dabei die Aufgabe zugewiesen, die lokalen und regionalen Behörden dabei zu unterstützen, auf solche räumlichen Auswirkungen im Rahmen von Fahrplänen und Konsultationen hinzuweisen.

### AdR-Pilotnetzwerk für Informationen zur Gesetzesimplementierung

Die Task Force empfiehlt, der effizienten Umsetzung bestehender Gesetze den Vorrang vor der Initiierung neuer Vorschriften einzuräumen. In einem Pilotvorhaben sollte der AdR ein Regionen-Netzwerk zur Sammlung von Informationen zur Gesetzesimplementierung einrichten. Damit könnten die Datenlücken bei der Beurteilung der Rechtsumsetzung verringert werden. Eine weitere Empfehlung ist, die REFIT-Plattform zur Überprüfung bestehender EU-Rechtsvorschriften um Mechanismen zu erweitern, welche die Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und die Rolle lokaler und regionaler Behörden beurteilen.

### Einheitlichen Bewertungsrasters für Subsidiarität

Die Task Force schlägt ein einheitliches Bewertungsraster (assessment grid) für die Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und den Europäischen Mehrwert von Gesetzesvorhaben vor (siehe Anhang V). Damit sollen alle politischen Ebenen – neben den EU-Institutionen insbesondere die nationalen und regionalen Parlamente – mit gleichem Verständnis und Maßstab Subsidiaritätsprüfungen vornehmen. Sie sind daher aufgefordert, an der Erarbeitung des Standards mitzuwirken. Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Frist zur Einreichung von Subsidiaritätssternnahmen nationaler Parlamente zu verlängern und damit auch deren Möglichkeit zur Abstimmung mit regionalen Kammern zu verbessern.

### EU-Mehrwert für alle Unionsaufgaben gegeben

Die Task Force wies auf den Mehrwert aller EU-Politiken hin und konnte keine Zuständigkeiten oder Bereiche identifizieren, die vollständig oder teilweise an die Mitgliedsstaaten zurückgegeben werden sollten. Sie beurteilt daher das im Weißbuch zur Zukunft Europas skizzierte Szenario 4 – „weniger, aber effizienter“ – nicht für den richtigen Weg. Die Empfehlungen sollen nun vom Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker als auch von der österreichischen Ratspräsidentschaft aufgegriffen werden. (JP)

### 2. Subsidiarität: Task Force-Bericht nun auch auf Deutsch verfügbar

Der am 10. Juli 2018 veröffentlichte Bericht der Task Force für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „weniger, aber effizienteres Handeln“ (Brüssel Aktuell 27/2018) ist nunmehr auch in deutscher Übersetzung verfügbar. Die Task Force war im Rahmen der Diskussionen um die Zukunft der EU (sog. Weißbuchprozess, Brüssel Aktuell 8/2017) und der Reflexionspapiere (vgl. Brüssel Aktuell 17, 19, 21, 22 und 25/2017) gegründet worden, um Möglichkeiten zu prüfen, wie die EU weniger, aber dafür effizienter handeln könnte. Die Task Force hatte am 14. November 2017 ihre Arbeit aufgenommen (Brüssel Aktuell 39/2017). Wesentliche Ergebnisse des Berichts sind eine bessere und formalisiertere Einbindung der verschiedenen Ebenen, mehr territoriale Aspekte in den Folgenabschätzungen und der Versuch, ein einheitliches Prüfungsraster für die Feststellung von Subsidiaritätsverstößen zu schaffen. Der Bericht der Task Force ist zunächst als Beitrag zur Diskussion gedacht und soll von Kommissionspräsident Juncker (LU) in seiner Rede zur Lage der Union am 12. September 2018 aufgegriffen werden. Der Erste Vizepräsident der Kommission Frans Timmermans (NL), Leiter der Task Force, ruft alle Regierungsebenen auf, den Bericht zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. (KI)

## Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Oktober und November 2018

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Oktober und November 2018 untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich zum Seminar über unser Onlineformular unter [www.baygt-kommunal-gmbh.de](http://www.baygt-kommunal-gmbh.de) an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie ca. 4 Wochen die Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 215 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 250 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungsgebühr. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Karina Schlittenbauer zur Verfügung (Tel. 089/360009-32; [kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de](mailto:kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de)). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/360009-21; [gerhard.dix@bay-gemeindetag.de](mailto:gerhard.dix@bay-gemeindetag.de)).



### Die Rolle des Bürgermeisters im Spannungsfeld von Erwartung und Realität (Bürgermeisterseminar)

- Referent:** Reinhard Pleiner,  
Trainer Führungskräfteentwicklung;  
Hans-Peter Mayer, Direktor (BayGT)
- Ort:** Hotel Dirsch  
Hauptstr. 13, 85135 Emsing
- Zeit:** **22.11. – 23.11.2018**  
Beginn 1.Tag 10:00 Uhr  
Ende 2.Tag ca. 16:30 Uhr
- Kosten:** 595 € (für Mitglieder) /  
645 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** Frei

**Seminarbeschreibung:** Die besonderen Situationen in der Gemeinde, mit ihren unterschiedlichen Interessensvertretern und den Anforderungen an die Rolle des Bürgermeisters wird in diesem Seminar im Vordergrund stehen. Die vielfältigen Aufgaben verursachen oft ein Spannungsfeld zwischen den Erwartungen der jeweils Betroffenen und der Realität. In diesem Spannungsfeld ist der Bürgermeister gefordert Entscheidungen zu treffen und

diese auch umzusetzen. Dieses verursacht oft Stress beim Bürgermeister.

In diesem Workshop wollen wir uns mit den Möglichkeiten auseinandersetzen, in diesem Spannungsfeld souverän und stabil zu bleiben. Wir werden dabei die besondere Situation in den Gemeinden in den Vordergrund stellen. Es ist kein Theorieseminar, sondern wird sich mit den praktischen Situationen in der Gemeinde auseinandersetzen.

#### Ziele

- Handwerkszeug für den persönlichen Umgang im Spannungsfeld
- Die richtige Balance bei Interessenskollisionen
- Persönlichkeit in der Führung
- Umgang mit Stress
- Rollenvielfalt leben
- Eigenverantwortung und Pflichten
- Konflikte erkennen und lösen
- Positive Grundhaltung und konsequente Führung
- Verhalten bei Situationen, die eine besondere politische Vorgehensweise erfordern

**Themen / Inhalte**

- Spannungsfelder erkennen und auflösen
- Rollenvielfalt meistern
- Rolle als Vorbild und Gestalter
- Mittler bei Interessenskollisionen
- Konflikte erkennen und lösen

**Methoden / Techniken**

- Kurzvorträge
- Gruppenarbeit / Einzelarbeit
- Fallarbeit

**Vergaberecht: Praktische Anwendung der Formblätter des VHB Bayern**

**Referent:** Kerstin Stuber, Direktorin (BayGT);  
Gisela Karl, Bauoberrätin  
(Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr)

**Ort:** Hotel am alten Park  
Frölichstraße 17, 86150 Augsburg

**Zeit:** **25. Oktober 2018**  
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr

**Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /  
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

**Belegung:** Restplätze

**Seminarbeschreibung:** Das in der Bayerischen Staatsbauverwaltung eingeführte Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben durch Behörden des Freistaates Bayern – VHB Bayern – wird den Kommunen durch das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration zur Anwendung empfohlen.

Die standardisierten Formblätter und Richtlinien des VHB Bayern stellen einen hilfreichen Leitfaden für die Durchführung von Ausschreibungen dar. Es sind jedoch auch kommunale Besonderheiten zu beachten.

Mit diesem Seminarangebot wenden wir uns an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die sich mit Ausschreibungen von Bauleistungen befassen. Sie sollen mit den bearbeitbaren Formularen und den zugehörigen Richtlinien des VHB Bayern vertraut gemacht werden, damit Fehler in der Zusammenstellung möglichst vermieden werden können.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Möglichkeit sich mit Fragen aus der Praxis aktiv in das Seminar mit einzubringen. Sicherlich wird auch der Erfahrungsaustausch zu den einzelnen Themen auf großes Interesse stoßen.

**Seminarinhalt:**

- Einführung in die Rechtsgrundlagen für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

- Anwendungsbereich, Einführung, Fortschreibung, Änderungsdienst, Newsletter
- Typische Fehler bei der Zusammenstellung vermeiden
- Vergabedokumentation

**Teil 1 – Bekanntmachung der Vergabe**

- National
- EU-weit (eNotices)
- Eigenerklärung zur Eignung

**Teil 2 – Erstellung der Vergabeunterlagen**

- einer öffentlichen Ausschreibung
- einer beschränkten Ausschreibung / Freihändigen Vergabe
- ergänzende Formblätter
- weitere ergänzende Formblätter

**Teil 3 – Öffnung der Angebote – Niederschrift****Teil 4 – Nachforderung, Aufhebung, Bindefristverlängerung****Teil 5 – Absageschreiben, Informationsschreiben****Teil 6 – Auftragschreiben****Ortskernrevitalisierung, Leerstandsmanagement**

**Referent:** Matthias Simon (Bayer. Gemeindetag)  
Erster Bürgermeister Wolfgang Borst  
(Stadt Hofheim);  
Prof. Manfred Miosga (Universität Bayreuth)

**Ort:** Ramada/Parkhotel  
Münchener Straße 25, 90478 Nürnberg

**Zeit:** **23. Oktober 2018**  
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr

**Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /  
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

**Belegung:** frei

**Seminarbeschreibung:** Unbebaute Grundstücke im zentrumsnahen Bereich des Dorfes, leerstehende Gebäude im Ortskern und aussterbende Ortsmitten stellen einen städtebaulichen Missstand dar, der nicht nur in Gemeinden anzutreffen ist, die mit einer negativen demographischen Entwicklung zu kämpfen haben. So kann auch eine historisch gewachsenen Kleinteiligkeit des Ortszentrums, dessen mangelnde Pflege sowie eine ungesteuerte Angebotsplanung in Ortsrandsiedlungen zur Verweisung des alten Ortskernes führen. Allerdings werden Bevölkerungsschwund sowie wirtschaftsstrukturelle Nachteile häufig als Beschleuniger der vorgenannten Probleme wirken. Vorliegendes Seminar richtet sich an Bürgermeister, Verwaltungsfachleute, Allianzmanager und Gemeinderäte der Gemeinden, die sich nicht mit einem Ausbluten ihrer

Ortskerne abfinden möchten sondern sich vielmehr aktive mit Strategien einer Ortskernrevitalisierung auseinandersetzen möchten.

- Neben den möglichen rechtlichen Instrumentarien des Baugesetzbuchs, die zur Behebung des beschriebenen städtebaulichen Missstandes angewandt werden können, sollen auch die Förderinstrumente vorgestellt werden, die das Thema Ortskernrevitalisierung und Leerstandsmanagement zum Gegenstand haben.
- Ergänzend zu dieser rein rechtlichen Betrachtungsweise wird Herr Bürgermeister Wolfgang Borst aus der Stadt Hofheim i. UFr strategische-kommunalpolitische Konzepte vorstellen, die seit dem Jahr 2008 in sieben Kommunen der Gemeinde-Allianz Hofheimer Land im Rahmen eines vom Amt für Ländliche Entwicklung geförderten Projektes zusammen mit einem Planungsbüro zur Stärkung ihrer Ortskerne entwickelt und umgesetzt wurden.
- Zur Abrundung gelangt das ganzheitlich konzeptionierte Seminar durch einen Beitrag der angewandten Wissenschaft. Manfred Miosga, Professor für Stadt- und Regionalentwicklung Universität Bayreuth und Inhaber eines Kommunalberatungsinstituts wird berichten, zu welchen Erkenntnissen er in seiner wissenschaftlichen und kommunalberatenden Betrachtung der Thematik gelangt ist und welche Lösungsansätze das Fach der Stadt- und Regionalentwicklung einer renommierten Universität in Oberfranken sieht.

#### **Seminarinhalte u.a.:**

- Die Möglichkeiten der Ortskernbauleitplanung
- Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 und 25 BauGB
- Städtebauliche Sanierungsmaßnahme gemäß §§ 136 ff. BauGB
- Enteignung gemäß § 85 BauGB
- Städtebauliche Gebote gemäß §§ 175 ff. BauGB
- Bauordnungsrechtliche Eingriffsbefugnisse
- Denkmalrechtliche Eingriffsbefugnisse
- Rechtlich-Strategische Zusammenfassung
- Möglichkeiten der Städtebauförderung
- ISEK und ILEK
- Dorferneuerung
- Politisch-Strategische Optionen
- Planmäßig-strategische Vorgehensweisen
- Erkenntnisse und Strategien der angewandten Wissenschaft, mithin der Stadt- und Regionalplanung
- Von der Ermittlung und Bewertung zur Umsetzung des genannten Instrumentariums

### **Zielbindungsvertrag, Folgekostenvertrag, Planungskostenerstattungsvertrag, Erschließungsvertrag und Durchführungsvertrag**

- Referent:** Dr. Franz Dirnberger (BayGT);  
Matthias Simon (BayGT)
- Ort:** Bader Hotel  
Heimstettener Str.12  
85599 Parsdorf bei München
- Zeit:** **06. November 2018**  
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /  
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** frei

#### **Seminarbeschreibung:**

#### **Städtebauliche Verträge und ihre praktische Anwendung in der Bauleitplanung**

Die Städtebaulichen Verträge der §§ 11 und 12 BauGB gehören mittlerweile zum Grundinstrumentarium einer zielführenden Bauleitplanung. Daher kommt heute kaum mehr ein Bebauungsplan ohne eine flankierende, städtebauliche Vereinbarung zustande. So können durch städtebauliche Verträge beispielsweise die Kosten für Planungen oder Infrastruktur übergeleitet werden, die Ziele des Bebauungsplans gesichert (z.B. das Ziel einer Sozialgerechten Bodennutzung) oder die Erschließung übertragen werden. Der Einsatz Städtebaulicher Verträge wurde vom Gesetzgeber jedoch streng geregelt und ist spezifischen Grenzen unterworfen. Das vorliegende Seminar möchte die Anwendungsmöglichkeiten Städtebaulicher Verträge sowie deren Spielräume praxisnah darstellen, die wichtigsten Vertragstypen anhand konkreter Beispiele und Formulierungen erklären sowie Sicherheit hinsichtlich des rechtlichen Rahmens vermitteln. Vorgesehen ist nachfolgender Tagesablauf

#### **1. Allgemeines**

- Anwendungsbereiche städtebaulicher Verträge
- Akteursperspektiven
- Formelles
- Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Rechtliche Grenzen

#### **2. Vertragstypen**

- Planungskostenerstattungsvertrag
- Zielbindungsvertrag (Sozialgerechte Bodennutzung und Einheimischenmodell)
- Folgekostenvertrag
- Durchführung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs
- Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- Erschließungsvertrag

#### **3. Sicherungsmittel**

## Aktuelles zum BayKiBiG - Fragen aus der Praxis

- Referent:** Gerhard Dix, Referatsdirektor (BayGT);  
Hans-Jürgen Dunkl, Ltd. Ministerialrat  
(Bayerisches Staatsministerium für Arbeit  
und Soziales, Familie und Integration)
- Ort:** Hotel Novotel Messe Nürnberg  
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg
- Zeit:** **20. November 2018**  
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /  
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** Restplätze

### Seminarbeschreibung:

**Was gibt es Neues zum BayKiBiG und zur AVBayKiBiG?**  
Über die ersten Erfahrungen nach der Novellierung des BayKiBiG sowie über den Stand der Änderung der AVBayKiBiG wird berichtet.

Der Ausbau der Plätze für unter Dreijährige schreitet zügig voran. Der Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr konnte weitestgehend erfüllt werden. Aktuelle Urteile zur Zumutbarkeit der angebotenen Plätze seitens der Kommunen werden erörtert. Wie geht es mit dem Investitionsförderprogramm des Bundes weiter? Auch die Aufnahme von Asylbewerberkindern stellt die Einrichtungen vor neue Herausforderungen. Ab dem kommenden Schuljahr sollen ganztägige Angebote in den Grundschulen in Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe flächendeckend und bedarfsgerecht eingeführt werden. Wie sieht diese Kooperation aus und wer finanziert was? Viele Fragen aus der Praxis, die in dem Seminar beantwortet werden sollen.

### Folgende Inhalte sind angedacht:

Das ganztägige Seminar stellt das BayKiBiG vor und zeigt Handlungsanleitungen für die Praxis auf. Aber auch der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren wird erörtert. Wie weit ist die Bedarfsplanung vorangekommen? Wie funktioniert die interkommunale Zusammenarbeit? Wie laufen die Verhandlungen mit den freigemeinnützigen Trägern vor Ort? Das Seminar richtet sich sowohl an die politischen Entscheidungsträger/innen in der Kommunalpolitik als auch an die zuständigen Mitarbeiter/innen in den Verwaltungen. Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.

## Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen

- Referent:** Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen
- Ort:** Hotel Novotel Messe München  
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München
- Zeit:** **29. November 2018**  
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /  
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** Frei

**Seminarbeschreibung:** Auf vielfachen Wunsch der zuständigen Sachbearbeiter bei den Gemeinden, Märkten und Städten bietet die Kommunalwerkstatt wieder ein Spezialseminar zum Thema Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen an. Systematisch werden an diesem Tag die gesetzlichen Möglichkeiten einer Abrechnung von Feuerwehrdienstleistungen besprochen und Einzelfälle aus der täglichen Praxis erörtert. Die einschlägigen Regelungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und die mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung zu dieser in Feuerwehreinheiten nach wie vor umstrittenen Thematik werden vorgestellt und mit den Teilnehmern intensiv besprochen. Darüber hinaus sollen die Teilnehmer ihre Erfahrungen beim Vollzug der Vorschriften und bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche einbringen und einen intensiven Erfahrungsaustausch pflegen.

Das Motto des Tages lautet: Keine Frage soll offen bleiben und jeder soll von den Erfahrungen des anderen profitieren!

### Folgende Inhalte sind angedacht:

- Die verschiedenen Möglichkeiten eines Kostenersatzes nach Feuerwehreinsätzen
- Die Tatbestände des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz im Detail
- Bescheidsmuster und Kostensatzung
- Aktuelle Rechtsprechung und ihre Auswirkungen auf die tägliche Verwaltungspraxis
- Erfahrungen der Teilnehmer

## Das neue Umsatzrecht – Wie stelle ich auf § 2b UStG um?

- Referent:** Georg Große Verspohl Direktor (BayGT);  
Prof. Dr. Thomas Küffner Rechtsanwalt
- Ort:** Michel Hotel Landshut  
Papierstraße 2, 84034 Landshut
- Zeit:** **13. November 2018**  
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /  
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** Frei

**Seminarbeschreibung:** Spätestens zum 1. Januar 2021 müssen alle Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Lage sein, dass neue Umsatzsteuerrecht anzuwenden. Zahlreiche Gemeinden haben sich bereits mit den neuen Regelungen befasst und bereits damit begonnen, ihre Tätigkeiten nach § 2b UStG auf steuerrechtliche Relevanz zu untersuchen.

Das Seminar will diese Gemeinden bei der Umstellung begleiten. Neben einer systematischen Darstellung der neuen Regelungen und Erläuterungen der vorliegenden Anwendungsschreiben werden praktische Empfehlungen zum Umstellungsprojekt gegeben. Organisatorische Hinweise zu Vermeidung von Haftungsfällen runden das Programm ab.

**Seminarinhalt:**

Im Rahmen des Seminars erfolgt eine systematische Erläuterung des neuen Umsatzsteuerrechts:

Wann ist eine Gemeinde umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer?

- Wann besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs?
- Was ist bei interkommunaler Zusammenarbeit und Vermögensverwaltung umsatzsteuerrechtlich zu beachten?
- Auswege aus dem neuen Besteuerungssystem
- Wie gestalte ich das Umstellungsprojekt?
- Organisatorische Fragen der Umsatzsteuer

Das Seminar gibt den Teilnehmern die Möglichkeit, sich über Problemfelder auszutauschen und schwierige Fallkonstellationen zu diskutieren. Die Teilnehmer sind eingeladen, ihre Fragen und Fälle mitzubringen und können diese auch gerne vorab an [georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de](mailto:georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de) senden.

**Das neue Umsatzrecht – Wie geht es nach der Optionserklärung weiter?**

**Referent:** Georg Große Verspohl Direktor (BayGT);  
Niko Ferstl Rechtsanwalt

**Ort:** Novotel München Messe  
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

**Zeit:** **19. November 2018**  
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr

**Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /  
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

**Belegung:** Frei

**Seminarbeschreibung:** Mit der Einfügung des § 2b in das Umsatzsteuergesetz hat der Gesetzgeber die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf völlig neue Füße gestellt. Im Ergebnis werden sich die Bereiche ausweiten, in denen eine Gemeinde als Unternehmer behandelt und damit der Umsatzsteuer unterworfen wird.

Das Seminar wendet sich an Gemeinden, die sich bislang noch nicht vertieft mit der Umstellung auf die neue Rechtslage befasst haben. Es werden die Auswirkungen der neuen Gesetzeslage praxisnah vorgestellt. Durch einen Vergleich mit dem bisher geltenden Recht werden die Teilnehmer, darauf vorbereitet, die Umstellung auf den § 2b UStG zu bewerkstelligen.

**Seminarinhalt:**

Im Rahmen des Seminars erfolgt eine systematische Erläuterung der für den kommunalen Bereich relevanten Fragen, die das neue Umsatzsteuerrecht aufwirft:

Funktionsweise des Umsatzsteuerrechts

- Wann ist eine Gemeinde nach neuem und altem Recht umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer?
- Wann besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs?
- Was ist bei interkommunaler Zusammenarbeit und Vermögensverwaltung umsatzsteuerrechtlich zu beachten?
- Auswege aus dem neuen Besteuerungssystem
- Organisatorische Fragen der Umsatzsteuer

Im Rahmen des Seminars besteht für die Teilnehmer die Möglichkeit, eigene Themenschwerpunkte und Fragestellungen aus dem Bereich des Umsatzsteuerrechts anzusprechen.

**Wärmewende durch Netze – wie in Kommunen mit verschiedenen Akteuren ein professioneller Bau und Betrieb gelingt**

**Referent:** Stefan Graf, Direktor (BayGT)  
Gunnar Braun, Geschäftsführer (VKU – Landesgruppe Bayern)  
Rudolf Escheu, MDgt (StMWET)  
Harald Rapp, Dipl.-Wirt.-Ing. (AGFW)  
Markus Brautsch, Prof. Dr.-Ing. (OTH Amberg-Weiden)  
Dr. Thomas Reif, RA (GGSC)

**Ort:** Hotel Novotel München City  
Hochstraße 11, 81669 München

**Zeit:** **25. Oktober 2018**  
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr

**Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /  
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

**Belegung:** Frei

**Seminarbeschreibung:** Energienutzungsplänen forciert. Vielerorts harren diese der Umsetzung. Anderenorts sind vielfältige Lernprozesse im Gang, Wärmenetze wirtschaftlich und technisch sicher zu betreiben. Wiederum Dritte suchen nach Anschluss an Wärmenetze, um ihre (Biomasse-, Abwärme-) Anlagen sinnvoller auslasten zu können. Was betriebswirtschaftlich klug gelöst sein will, muss auch volkswirtschaftlich richtig aufgestellt sein. Stadt- und Ge-

meindewerke sollten beim Aufbau von Netzen erster Ansprechpartner der Kommunen für Rat und Hilfe sein. Soweit sich Kommunen in den Betrieb von Wärmenetzen begeben, müssen wichtige technische und wirtschaftliche Spielregeln beachtet werden, sie müssen rechtliche und finanzielle Fragen klären.

Der Bayerische Gemeindetag und die VKU-Landesgruppe Bayern führen vor diesem Hintergrund dieses Seminar in Zusammenarbeit mit der AGFW und dem bayerischen Kompetenzzentrum KWK durch, das das gute Miteinander von Kommunen, Planern und Betreibern von Wärmenetzen stärken soll.

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter und -mitarbeiter oder sonstige Verwaltungsangestellte in Gemeinden und kommunalen Unternehmen.

#### Zum Programm:

- die Wärmewende und die Bedeutung der Netze
- Handlungsoptionen der Gemeinden bei der Realisierung und dem Betrieb von Nahwärmenetzen
- Wärme ist kein Produkt sondern ein System – insbesondere zur Rolle von Gemeinde und Stadtwerken
- technische und wirtschaftliche Spielregeln für die Wärmeversorgung – das Regelwerk der AGFW
- Planungsgrundlage digitaler Energienutzungsplan
- Praxisbeispiel
- parallele Fachforen

#### Vom Energienutzungsplan zur Realisierung von Wärmenetzen:

- technische Konzeption und Planung
- Nahwärme finanzieren – was bieten KWKG, Marktanzreizprogramm und EFRE?
- vergaberechtliche Fragen

#### Sicherer und effizienter Betrieb von Wärmenetzen:

- Behaglichkeit liefern – verlässlich und sicher (AVBFernwärmeV, etc.)
- Wie gewinne und halte ich Kunden? Wärmenetze wirtschaftlich betreiben
- operativer Betrieb – Prozesse für Mitarbeiter und Dienstleister

Das Seminar bietet ausreichend Zeit zu Diskussion und Austausch.

#### Rund um den öffentlichen Feld- und Waldweg

<b>Referent:</b>	Cornelia Hesse (BayGT)
<b>Ort:</b>	Novotel München Messe Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München
<b>Zeit:</b>	<b>13. November 2018</b> 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
<b>Kosten:</b>	215 € (für Mitglieder) / 250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
<b>Belegung:</b>	Frei

**Seminarbeschreibung:** Öffentliche Feld- und Waldwege sind nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz die Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen. Sie gliedern sich in „ausgebaute“ und „nicht ausgebaute“ öffentliche Feld- und Waldwege. Während bei den „ausgebauten“ die Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind, sind es bei den „nicht ausgebauten“ die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden. Hier treten regelmäßig die ersten Fragen nach der richtigen Einstufung auf. Das Feldwegenetz dürfte in Bayern rund 500.000 km betragen. Da leuchtet es ein, dass die Gemeinden, die für diese Wege als Straßenbaubehörden zuständig sind, die Rechtslage „rund um diese Wege“ kennen müssen. Dass ein beträchtlicher Teil der Wege außerhalb der gewidmeten Trasse verläuft („verlegte“ Wege) ist hinreichend bekannt, nicht dagegen die damit zusammenhängenden Ansprüche der betroffenen Grundeigentümer. Des Weiteren bestehen häufig Unklarheiten, welche Benutzungen widmungsgemäß sind (Reiten? Fahren mit Lkw? Leitungsverlegung?). Ebenso gibt es Unsicherheiten beim Umfang der Baulast oder der Verkehrssicherungspflicht, um nur einige Punkte herauszugreifen.

#### Seminarinhalt:

- Einstufung der öffentlichen Feld- und Waldwege (ausgebaut oder nicht ausgebaut)
- Wegenutzungen im Rahmen der Widmung
- Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen
- Sperrung von Wegen
- Verlegte Wege – Ansprüche der vom Überbau betroffenen Grundeigentümer und Pflichten der Gemeinde
- Beseitigte Wege und Verkauf von Wegeflächen
- Anforderungen an öffentliche Feld- und Waldwege zur Erschließung landwirtschaftlicher Anwesen
- Straßenbaulast und Refinanzierung (Umlage) der Kosten für Ausbau und Unterhalt der Wege
- Umfang der Verkehrssicherungspflicht
- Schadenersatz wegen Beschädigung eines Weges
- Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Wegen
- Überwuchs (Beeinträchtigung durch Bäume u.ä.)
- Umstufung einer Verkehrsfläche nach Änderung der Verkehrsbedeutung

Im Seminar werden die typischen Fragen behandelt, die im Zusammenhang mit der Wegenutzung stehen, seien sie straßen-, straßenverkehrs-, sicherheits-, bau- oder zivilrechtlicher Art. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis werden vorgestellt und Handlungsanleitungen angeboten.

## Straßenrecht – Basiswissen

- Referent:** Cornelia Hesse (BayGT)  
**Ort:** Novotel München Messe  
 Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München  
**Zeit:** **08. November 2018**  
 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr  
**Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /  
 250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.  
**Belegung:** Frei

**Seminarbeschreibung:** Das Straßenrecht führt nach wie vor ein Schattendasein in der gemeindlichen Praxis, obwohl die Kenntnis der Rechtsverhältnisse an den öffentlichen Straßen zwingend notwendig ist, um die alltäglichen typischen Probleme, die im Zusammenhang mit diesen Verkehrseinrichtungen auftreten, lösen zu können. Häufig ist nicht einmal bekannt, welche Rechtsvorschriften sich auf die Straßen als Verkehrswege beziehen. Dazu gehört neben dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Fernstraßengesetz, worin die rechtlichen Verhältnisse an den gewidmeten öffentlichen Straßen und Wegen geregelt werden, beispielsweise auch das Straßenverkehrsrecht, das BauGB, das BGB und das LStVG. Meist befasst man sich erst mit der Materie wenn es „brennt“ und man nur noch Schadensbegrenzung betreiben kann. Die Gemeinde als Straßenbaulastträger, Straßenbaubehörde, Verkehrssicherungspflichtige und Eigentümerin einer Vielzahl von Straßen und Wegen muss also ihre Rechte und Pflichten kennen – nicht nur mit Blick auf Haftungsrisiken. Die ersten Unsicherheiten zeigen sich häufig bereits bei der Frage nach Zuständigkeit und Umfang der Verpflichtungen für die Gemeinde. Vor diesem Hintergrund will das Seminar notwendiges Basiswissen vermitteln. Es werden typische Fragestellungen behandelt und Lösungswege gezeigt.

### Seminarinhalt:

- Öffentliche und private Straßen – welche Zuständigkeit hat die Gemeinde?
- Wie stelle ich die Öffentlichkeit der Straße fest?
- Welche Funktion haben die Bestandsverzeichnisse?
- Einteilung der öffentlichen Straßen und Wege entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung
- Welche Bedeutung hat die Widmung einer Fläche zur öffentlichen Straße? Wie weit reicht sie? Welche Rolle spielt das Eigentum in diesem Zusammenhang?
- Wie ist die Rechtslage, wenn Straßen und Wege außerhalb der gewidmeten Trasse verlaufen?
- Welche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen bestehen? Was versteht man insbesondere unter Gemeingebrauch, Sondernutzung und Anliegergebrauch
- Welche Anforderungen ergeben sich aus der Baulast und Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde?

- Wie geht man mit sog. Überbauten und Überwuchs (Büsche) auf öffentlichen Grund um?
- Was ist zu tun, wenn Straßen und Wege ihre Verkehrsbedeutung verloren oder geändert haben?

## Verkehrssicherungspflicht und Winterdienst

- Referent:** Cornelia Hesse (BayGT)  
**Ort:** Novotel München City  
 Hochstraße 11, 81669 München  
**Zeit:** **29. November 2018**  
 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr  
**Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /  
 250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.  
**Belegung:** Frei

**Seminarbeschreibung:** Die Gemeinden müssen sich um ein enorm großes Wegenetz „kümmern“. Allein die Länge der Gemeindestraßen in Bayern beträgt rund 100.000 km. Daneben sind von den Gemeinden Teileinrichtungen der Ortsdurchfahrten höher klassifizierter Straßen und die sonstigen öffentlichen Straßen zu betreuen, sei es als Straßenbaulastträger und Verkehrssicherungspflichtige oder als Straßenbaubehörde. Um diese Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können, ist die Kenntnis über den Umfang der gemeindlichen Zuständigkeiten und der einschlägigen Bestimmungen Grundvoraussetzung. Das Wissen um die Rechte und Pflichten gegenüber der Allgemeinheit und den Anliegern (Haftungsfragen!) hilft Unsicherheiten zu vermeiden und die regelmäßig auftretenden Probleme zu lösen. Vor diesem Hintergrund will das Seminar notwendiges Basiswissen vermitteln. Es werden typische Fragestellungen aus der Praxis einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung behandelt und Lösungswege aufgezeigt.

Jahreszeitlich bedingt, wird der Winterdienst und hier insbesondere die Übertragung der Verpflichtung auf die Anlieger (Gehbahnen) nach Maßgabe einer Verordnung nach Art. 51 Abs. 5 BayStrWG einen Schwerpunkt der Veranstaltung bilden. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass erhebliche Unklarheiten darüber bestehen, was an Verpflichtung im Rahmen der Verordnung übertragen wird. Die Vorgaben der Rechtsprechung werden anhand der einschlägigen Urteile dargestellt. Die „Dauerbrenner“ werden intensiv besprochen, insbesondere auch die Frage, wer Anlieger/Hinterlieger ist, wie die Sicherungsfläche definiert ist, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn keine Verordnung existiert, usw.

### Seminarinhalt:

- Die öffentlichen Straßen – Zuständigkeit der Gemeinde aus verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten.
- Umfang der Verkehrssicherungspflicht in Abhängigkeit von der Widmung und Funktion der Straßen und Wege

- Haftungsvermeidung durch Organisation.
- Gefahren im Zusammenhang mit Straßenbäumen.
- Beeinträchtigungen des Verkehrs durch Überwuchs von Bäumen und Hecken auf Privatgrund.
- Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen.
- Strafrechtlich relevante Tatbestände.
- Winterdienst – Umfang der Verpflichtung für die Gemeinde.
- Winterdienst – Übertragung der Räum- und Streupflicht für die Gehbahnen auf die Anlieger durch Verordnung.

### Bürgermeisterwoche Oktober 2018

- Ort:** Klinik Höhenried GmbH, 82347 Bernried  
Hotel Seeblick  
Tutzinger Str. 9, 82347, Bernried
- Zeit:** 15.10.2018 - 18.10.2018
- Kosten:** 850 € (für Mitglieder) /  
900 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** Restplätze

**Seminarbeschreibung:** Der Gesundheitsvorsorge wird, trotz vieler Aufrufe der für das Gesundheitswesen zuständigen staatlichen Behörden, der Krankenkassen und sonstiger mit Gesundheitsfragen befasster Organisationen, nicht der gebührende Stellenwert eingeräumt. Eine rechtzeitig einsetzende Gesundheitsprophylaxe kann dazu beitragen, die hohen Kosten im Gesundheitswesen auf Dauer zu senken.

Sie als Bürgermeisterin, Bürgermeister sowie Oberbürgermeister sind, wie nur wenige Personen, Multiplikator in der Bevölkerung. Schwerpunktmäßig erhalten Sie daher im Seminar neben einer gründlichen Untersuchung auch umfassende Hinweise über gesundheitliche Gefahren und Möglichkeiten für deren vorbeugende Reduzierung oder Verhinderung.

Die Termine für 2019 werden ab KW 39 veröffentlicht.

**Anmeldung:**

Die Zahl der Teilnehmer ist pro Veranstaltung auf 20 begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Eine Anmeldung ist nur für die Gesamtdauer von vier Tagen möglich.





SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,  
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN



Pressemitteilung 16/2018

München, 18.09.2018

## Lasst den Gemeinden die Möglichkeit, Erschließungsbeiträge zu erheben!

**Forderung nach Abschaffung der Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen ist populistisch und nähme den Gemeinden und Städten eine weitere Einnahmequelle**

Bayerns Gemeinden, Märkte und Städte appellieren an den bayerischen Gesetzgeber, ihnen nach der Abschaffung der Möglichkeit, Straßenausbaubeiträge zu erheben, nicht noch eine weitere Einnahmequelle wegzunehmen. Die von den Freien Wählern im Bayerischen Landtag heute geforderte rückwirkende Abschaffung der Möglichkeit, für von den Kommunen finanzierte Straßen, Wege und Plätze, mit deren Herstellung vor über 25 Jahren begonnen wurde, Erschließungsbeiträge von den Anliegern zu verlangen, hält der Bayerische Gemeindetag für populistisch und kommunalfeindlich. Der Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags Dr. Franz Dirnberger: „Bei allem Verständnis, sich im laufenden Landtagswahlkampf zu profilieren, sollte nicht an den Grundfesten kommunaler Selbstverwaltung gerüttelt werden. Nach der Abschaffung der Möglichkeit, Straßenausbaubeiträge zu erheben, sollte jetzt nicht eine weitere Einnahmebeschaffungsmöglichkeit der Gemeinden und Städte verschwinden. Jeder Grundstückseigentümer muss an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen werden. Es ist doch nur gerecht und fair, ihn für die erstmalige Herstellung einer Straße in angemessenem Umfang an den allgemeinen Kosten der Gemeinde zu beteiligen. Das hat sich über Jahrzehnte bewährt und sollte nicht in Frage gestellt werden. Die Freien Wähler im Bayerischen Landtag legen die Axt an die Grundlagen der Gemeindefinanzierung. Wollen sie künftig alles über Steuern finanzieren? Soll den Gemeinden und Städten immer weniger finanzieller Spielraum bleiben?“ Dr. Dirnberger wies darauf hin, dass bei einer Abschaffung der Erschließungsbeitragsmöglichkeit der Freistaat Bayern den Einnahmeverlust der Kommunen kompensieren müsste. „Wir sehen derzeit, wie schwierig und zäh die Verhandlungen über eine Kompensation der weggefallenen Straßenausbaubeiträge verlaufen. Man kann sich jetzt schon ausrechnen, wie ungleich schwieriger Verhandlungen über eine Kompensation wegfallender Erschließungsbeiträge werden würden.“

Die Fraktion der Freien Wähler im Bayerischen Landtag fordert eine Abschaffung der gesetzlichen Möglichkeit der Kommunen, bis 1. April 2021 noch Erschließungsbeiträge von Straßenanliegern zu verlangen, deren Grundstücke an Straßen liegen, mit deren Bau vor 25 Jahren begonnen wurde. Der Bayerische Gemeindetag will diese gesetzliche Möglichkeit beibehalten, damit seine Mitglieder noch bis zu diesem Datum sogenannte Altfälle abrechnen können.

### Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,  
Tel 089 360009 - 30, E-Mail: [wilfried.schober@bay-gemeindetag.de](mailto:wilfried.schober@bay-gemeindetag.de)  
Homepage: [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)



Körperschaft des öffentlichen Rechts | Dreschstraße 8 | 80805 München  
Telefon 089/36 00 09-0 | Fax 089/36 56 03 | [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)  
Bayerische Landesbank | Kto. 24 641 | BLZ 700 500 00 | IBAN: DE 717005 000 000 000 246 41 | BIC: BYLADEMM



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,  
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN



Pressemitteilung 17/2018

München, 19.09.2018

## Appell des Gemeindetags: Grundwasserschutz verbessern!

### Neue Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung der Bayerischen Staatsregierung ist eine Enttäuschung

Bayerns Bürgerinnen und Bürger erwarten sauberes und gesundes Trinkwasser. Trinkwasser ist ein Lebensmittel und muss daher von höchster Reinheit und Güte sein. Leider sorgt die intensive Landwirtschaft in Teilen Bayerns für nicht unerhebliche Nitrateinträge in das Grundwasser. Der Europäische Gerichtshof urteilte am 21. Juni 2018, dass Deutschland bisher nicht genug gegen die hohe Nitratbelastung in seinen Gewässern unternommen hat und darin ein Verstoß gegen die Europäische Grundwasserrichtlinie liegt. Deutschland ist dringend gefordert, über das Düngerecht zusätzliche und verstärkte Maßnahmen zu treffen, um seine Gewässer und Grundwasservorräte zu schützen. Hier sind vor allem die Länder gefragt. Und damit auch der Freistaat Bayern.

Am 4. September 2018 hat das bayerische Kabinett die Bayerische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung erlassen. Dazu Josef Mend, 1. Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags: „Diese Verordnung ist eine große Enttäuschung. Mit ihr wird dem Schutzbedürfnis des Grundwassers und damit den bayerischen Trinkwasserreserven nicht hinreichend Rechnung getragen. Bayerns Gemeinden, Märkte und Städte als zuständige Trinkwasserversorger hätten erwartet, dass Wasserschutzgebiete und deren Einzugsgebiete, in denen im Grundwasser mehr als 50mg Nitrat je Liter oder mehr als 37,5mg Nitrat je Liter ohne fallenden Trend festgestellt worden sind, zu besonders schutzwürdigen Gebieten erklärt werden. Das ist leider nicht flächendeckend geschehen. Darüber hinaus nimmt man es sehenden Auges hin, dass die Einzugsgebiete und die Wasserschutzgebiete, in denen die Grenzwerte noch unterschritten werden, sogar unter erleichterten Bedingungen solange mit Nitrat belastet werden dürfen, bis die Grenzwerte erreicht bzw. überschritten sind. Das ist keine zukunftsweisende Umwelt- und Gesundheitspolitik.“

Auf seiner heutigen Sitzung in München gab der Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags deutlich zu verstehen, dass er von der neuen Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung der Bayerischen Staatsregierung sehr enttäuscht ist. Einhellige Meinung war, dass die Staatsregierung eine große Chance zur Verbesserung des Trinkwasserschutzes in Bayern trotz intensiver Gespräche und schriftlicher Stellungnahmen seitens der Kommunen als Trinkwasserversorger verstreichen hat lassen. Man war sich einig, dass die Staatsregierung die hohe Sensibilität der Bevölkerung für das Thema Nitrat und Grundwasser ganz offensichtlich unterschätzt.

#### Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,  
Tel 089 360009 - 30, E-Mail: [wilfried.schober@bay-gemeindetag.de](mailto:wilfried.schober@bay-gemeindetag.de)  
Homepage: [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)





FÜR RATHAUSCHEFS

**SCHNELL  
INFO****05.09.2018****19-09/2018****Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung**

In dem großen Beschlusspaket der Bayerischen Staatsregierung vom 4. September ist auch die Bayerische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung enthalten. Diese AVDüV kennt Gebiete von Grundwasserkörpern in schlechtem chemischen Zustand, also Gebiete, in denen im Grundwasser bereits heute mehr als 50 mg Nitrat je Liter oder mehr als 37,5 mg Nitrat je Liter ohne fallenden Trend festgestellt worden sind. Für diese Bereiche sind über die Bundesdüngeverordnung hinaus von den Ländern drei weitere wirksame Anforderungen zum verbesserten Schutz des Grundwassers zu stellen (rote Gebiete). Dann gibt es Gebiete, in denen die Verunreinigung durch Nitrat unter den Grenzwerten liegt und für die daher erleichterte Bedingungen festgesetzt werden können (grüne Gebiete).

Der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags vom 26.06.2018 im Anhörungsverfahren ist es wohl zu verdanken, dass es in Bayern nun nicht nur rote und grüne, sondern auch weiße Gebiete gibt. Das sind die Gebiete, in denen die Bundesdüngeverordnung unverändert vollzogen wird. Unser Augenmerk liegt und lag dabei auf Grund der kommunalen Aufgabe der Trinkwasserversorgung naturgemäß auf den Wasserschutzgebieten und deren Einzugsgebieten: Das sind die Grundwasserkörper, aus denen das Trinkwasser der Gegenwart und der nahen Zukunft zur Verfügung gestellt wird.

Allerdings ist es uns – trotz eines [Brandbriefes](#) vom 31.08.2018 – nicht gelungen, einem verbesserten Grundwasserschutz in Bayern zum Durchbruch zu verhelfen. Zwar gilt zukünftig in Bayern die Regelung, dass auch außerhalb der roten Gebiete keine Erleichterungen für festgesetzte Wasserschutzgebiete gelten. Da in diesen Gebieten aber ohnehin freiwillige Vereinbarungen mit den Landwirten zum Schutz des Grundwassers bestehen, ist in diesen Bereichen für den Grundwasserschutz nichts gewonnen. Die Wasserschutzgebiete in Bayern sind – im Verhältnis zu anderen Bundesländern – außerordentlich klein. Sie betragen einschließlich der Waldflächen nur 4,7 Prozent der Landesfläche. Ziel des Gemeindetags war es daher, auch die Einzugsgebiete der Wasserschutzgebiete als weiße bzw. soweit sie bereits belastet sind, als rote Gebiete auszugestalten. Wir konnten jedoch nur erreichen, dass Einzugsgebiete von öffentlichen Wassergewinnungsanlagen, in denen im Grundwasser bereits heute mehr als 50 mg Nitrat je Liter oder mehr als 37 mg Nitrat je Liter ohne fallenden Trend festgestellt worden sind, als weiße Gebiete behandelt werden.

Aus unserer Sicht wird dem Schutzbedürfnis des Grundwassers und damit der bayerischen Trinkwasserreserven mit dieser Ausführungsverordnung nicht hinreichend Rechnung getragen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Juliane Thimet unter der Tel.: 089 360009-16, E-Mail: [juliane.thimet@bay-gemeindetag.de](mailto:juliane.thimet@bay-gemeindetag.de) gerne zur Verfügung.



**24.09.2018**

**20–09/2018**

**Gemeindetag verhandelt mit TK-Netzbetreibern zu Mietbedingungen für Funkanlagen auf und an gemeindlichen Liegenschaften**

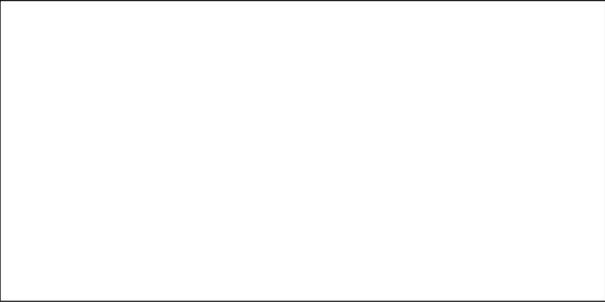
Gemeindliche Liegenschaften sind häufig Standort für Funkanlagen der Netzbetreiber Deutsche Funkturm, Vodafone und Telefonica. Anders als für staatliche Liegenschaften (Bekanntmachung vom 20.12.2016, FMBl. 2017, S. 32) gibt es derzeit weder einen Mustergestattungsvertrag noch Bemessungsregeln für Entgelt- und Entschädigungssätze. Entsprechend sind die durch die Netzbetreiber angebotenen Verträge unterschiedlich und die verhandelten Entgelt- und Entschädigungssätze nicht konsistent.

Abgestimmte Vertragsbestimmungen und Mietsätze würden die Erschließung neuer Funkstandorte im ländlichen Raum erleichtern. Deshalb hat der Bayerische Gemeindetag im Rahmen des Arbeitskreises „Nachhaltiger Ausbau von Funk- und Stromnetzen“ im Umweltministerium den Netzbetreibern den Vorschlag unterbreitet Mietbedingungen für gemeindliche Liegenschaften auszuhandeln. Die Netzbetreiber haben nun ihre Verhandlungsbereitschaft erklärt.

Für die Übergangszeit geben wir folgende Empfehlung: Mit Vertragsumstellungen vor Ende der Vertragslaufzeit sollte abgewartet werden. Auslaufende Verträge sollten zu gleichen Konditionen interimsmäßig weitergeführt werden. Bei neuen Standorten empfiehlt es sich, Verträge mit einer Meistbegünstigungsklausel dahingehend zu versehen, dass die Gemeinde das Recht hat, auf die Konditionen einer eventuellen Vereinbarung von Gemeindetag und Netzbetreibern umzustellen.

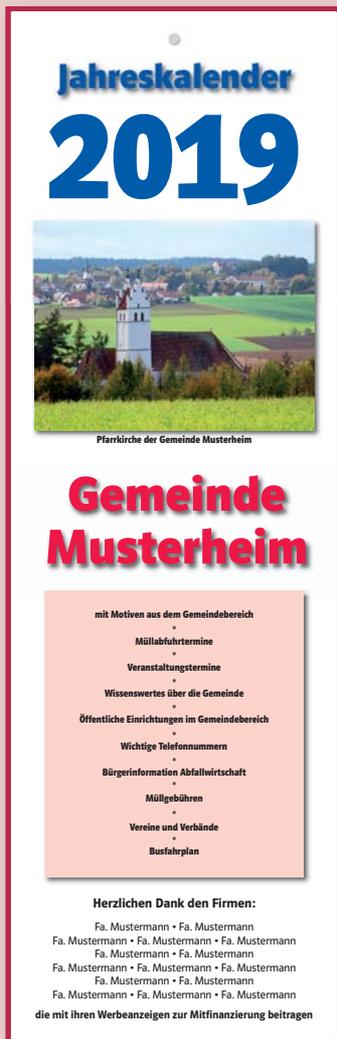
Wir halten Sie über die weitere Entwicklung am Laufenden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Graf unter der Tel.: 089 360009-23,  
E-Mail: [stefan.graf@bay-gemeindetag.de](mailto:stefan.graf@bay-gemeindetag.de) gerne zur Verfügung.



# Jahreskalender 2019

## individuell für Ihre Gemeinde



### Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke, ortsansässige Firma etc.)

### 12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit farbigen Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

### 3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

### Ausführungsbeispiel:

16 Blätter, Format 48 x 15 cm (abweichende Ausführung jederzeit auf Anfrage möglich)  
 davon 13 Blätter mit Motiven aus Ihrer Gemeinde

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden (z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen)

### Preise per Stück zuzügl. MwSt.: (gültig für Ausführungsbeispiel)

	500 Stück	1000 Stück	1500 Stück	2000 Stück	2500 Stück
Euro	2,30	1,50	1,25	1,10	1,05

**zuzügl. Satzkosten** (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word- oder PDF-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindl. Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20

**Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.**



**DRUCKEREI**  
GMBH  
**SCHMERBECK**

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach  
 Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99  
 info@schmerbeck-druck.de  
 www.schmerbeck-druck.de